Acta

In Sachen

Johanna Catharina Walldorfin

Ctra

Löbl. Senckenbergische Stiftungs Administration. Rate petenti Legati

1776
1777.
1778.
1779.
80
81
82.
83.

11 – 20 81/115

Waldorfische Prozeß Sachen

No 1.

11.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

P. P.

Ew. Wohlgeboren

Habe ich die Waldenfelsische Acten anliegend
von [1.] bis [115.] incl. zu gefälliger Durchlesung unter den Senckenbergischen Stiftungs-Papieren zu übersenden die Ehre, weilen nunmehro die Sache durch das lezte Decret vom 1. Mart. a. c. seit welcher Zeit ich nichts weiter davon gehört habe, ein Ende hat. Der einige noch zu erledigende Punct bestehet in der Erstattung der uns zuerkannten Kosten. Da ich aber mich ein für allemal erklärt habe, eine wohlthätige Stiftung unentgeltlich zu bedienen, die Gerichtskosten auch sogar viel nicht betragen werden, so dächte ich, man ließe diesen Gegenstand, der neue Verhandlungen nach

sich

N° 1.

sich ziehen kann, und sich beruhen und
begnügte sich aus dem Tract mit dem
bösen Weibe zu scheiden.

Ew. Wohlgeborn und gesammten Herren
Administratoren mich bestens empfe-
lend beharre ich mit vollkommenster
Hochachtung

Von Hause
den 29. Xbr. 1783.

Ew. Wohlgeborn

gehorsamster Diener
[illegible]

S. T. Herrn Med. Doctoris
Behrends Wolgeborn

samt einem
fascic. Acten.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

P. P.

Es hat der wohlselige Herr Hofrath und Dr. Medicinae Senckenberg in seinem Schenck- und Stifftungs Brief d.d. 18. Augt. 1763. §. 18. sich vorbehalten einige Legata an seine Hausge-sinde zu verordnen, auch mir die ich damals als untermagd bey Ihm diente, zum öfftern und zwar mit großer Be-theuerungen versichert, daß Er selbiges gethan, und mich in seinem Testament mit 600. fl. bedacht habe.

Die Herren Stifftungs administratores wollen aber von nichts wissen, ich habe mein öfteres so persönlich als schriftliches Anmelden bey denenselben bishero umsonst genommen ist, obschon in der Notorietät beruhet daß 3 das Vorh. Werke so gut als Hülfsherren vermachen sonst. als seiner verdiente Belohnung ve-schlaffen dieses zurück zu lassen gestatten meine Umstände nicht.

Will dannenhero unterthänig bitten gegen-wärtige Imploratorische Schrifft wohlersagten Herren Administratoribus zur Erklärung mitzutheilen zu lassen, und seiner Zeit in Rechten zu erkennen und auszusprechen daß mir das quae-stionirte Legat cum omni causa aus bezahlt wer-den solle, die ich in tiefster Ehrerbietung beharre

Ew. &c.

Demüthige
J. Cath. Walldorffin.

Pr: d. 14. Aug. 1776.

Gehorsamste Imploratorin
Anzeige und demüthigste Bitte

Coll. d. [illegible]

Maria
Johanna Catharina Stolldorfin

Ca

Tit: die Senckenbergische Herren
Stiftungs Administratores

ein von dem Seel. Stifter
ihr zugedachtes Legat betr.

Communicetur zur Vernehmlassung sub termino octidui:

Decr. in Sen: Scab. d. 24. Aug. 1776.

P. P.

Ertrag a. d. [illegible]

6

9.10.1776

Ew: Wohl u. Hochedelgeboren erinnert sich der von ~~einem [illegible]~~ mündliche Antwort vom 2ten m. pr. betreffend die Verrechnungsleistung der Dr. Senckenbergischen Stiftungsadministration sub termino octiduo, über eine Deliberation angezeigt und Bitte der Johanna Catharina Walldorfin um die ihr vom Herrn Hofrath Senckenberg zugedacht seyn sollenden Legats, stattet die Administration nicht nur den verbindlichsten Dank ab, sondern hat auch die Ehre hochdenenselben auf diese Anzeige nachstehendes zu dienen.

Der Herr Stifter hatte sich in seinem Hauptstiftungsbriefe §. 12 vorbehalten, einige Legate vor sein Hausgesinde zu verordnen, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~hatte~~ auch in der Beylage zu dem Stiftungsbrief §. 17 als bedungen, wobey er seine Verordnung annoch zu zuziehen nöthig fände, selbige nach seinen weitern ~~[illegible]~~ Disposition durch beygefügte von seiner Hand geschriebene Zettel anzuführen. Ob nun ~~hatt~~ schon nach dem Ableben des Herrn Hofrath bey vorgenommener gerichtlicher Inventur seiner Verlassenschaft und Durchsuchung seiner Papiere [illegible] andere Zettel ~~[illegible]~~ vorgefunden, den ~~[illegible]~~ annoch [illegible] seinem [illegible] bey dem + [illegible] vom Stifter [illegible], ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ die [illegible] Hauptstiftungsbriefe vorbehaltenen Legate ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ deutlich ~~[illegible]~~ zusagt. Außerdem wird in keinem einzigen hinterlassenen ~~[illegible]~~ [illegible] aufgesetzten Zettel [illegible] mit keiner Sylbe von vorgedachtem, ~~[illegible]~~ andern Dienstbothen zu [illegible] Legat Erwähnung gethan. Mithin

kann

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

keine von den vorigen andern ehemaligen Mägde, und also
auch die Malldorfin nicht, allerwelche schon geraume
Zeit vor seinem Tode von ihm aus dem Dienst gekom-
men, die geringste Prätension an ein Legat machen
und hierdurch der Administration aus dergleichen
ungegründeten Forderungen die mindeste Weitläufigkeiten
machen können und dürfen.

Groß u. Hochedl.
Ew. ersuchen demnach von der D. Senckenbergischen
Stiftungsadministration gehorsamst gebethen,
beklagte Malldorfin mit ihrer gesuchten
von dem Legats Forderung und Anzeige abzuweisen
und ihr zu befehlen, der Administration mit
ferneren oft geschehenen zudringlichen und
chicanösen Gesuchen, um sich zu bezahlenden
Legats, [illegible] beschwerlich zu fallen.
Wir [illegible] in tiefstem Respect verharren

Frankfurt den
[illegible] August 1776

Ew. Wohl. u. &c.

Ganz gehorsamste
D. Senckenbergische Stiftungsadministration
und deren Namens N.N.

praesent. d. 9 8br. 1776.

Ad amplissimum Senatum Scabinorum

~~An einen Hochedlen Schöffenrath~~

Gehorsamste Gegenvorstellung
der
D. Senckenbergischen Stiftungsadministration
contra
Johannam Catharinam Malldorfin
Ein von dem seel. H. Stifter ihr
zugedacht seyn sollendes Legat betreffend
d.d. [illegible] August 1776.

7
12.10.1776

Auf gehorsamste Vernehm=
laßung Dr. Senckenbergischen
Stifftungs= Administration Ctra
Johannen Catharinen Waldeckin,
ist decretirt:
Communicetur ad replicandum
sub termino octidui.

Decr: in Sen: Scab: d. 12: Octb. 1776.

3

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

insf: d. 11. 8br. 1776.

Wegen H. Dr. Senckenbergs Stiftungs Administr.
erhalten — 19 x
Sind
Neunzehen
Kreutzer

1240. 8 47

P. P.

Ew. haben unterm 24. Aug. nup. auf meine gegen die Herren Administratores der Löbl. Senckenbergisch. Stiftung übergebene verneuerte Imploratoris Anzeige zu decretieren die Gnade gehabt:

Communicetur zur Vernehmlassung sub termino 8tidui

Ich bin wegen meines Mannes Unpäßlichkeit und vorgewalteter Messe diese Angelegenheit zu betreiben bißher nicht im Stand gewesen. Nunmehr aber bitt ich hiermit unterthänig mir erstlerwehnter Hrn. Administratoren etwa eingekommene Vernehmlassung gewogentlichst communiciren zu lassen, oder selbigen, wenn sie damit noch zurückstehen, einen terminum praejudicialem vorzusetzen, die ich in schuldigstem respect beharre

Ew.

demüthige

Joh. Cath. Walldorffin.

4

Prs: ✝ 12. Octb. 1776.

Ad
amplissimi Scabinatus Decretum
de 24. augst. 1776.
unterthänige Bitt und respective
ohnmaßliche Anzeige
in Sachen

Com: 3. x.

meiner
Johanna Catharina Walderin
c/a
die Hochlöbl. Administratores der
[illegible]ischen löbl. milden
Stiftung.

Communicetur mit Beziehung auf das ohnlängst ertheilten Decretum.

Decr. in Sen. Scab. d. 12. Octb. 1776.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

P. P.

Die mir zu rubricirter Verantwortung der Dr. Senckenbergisch. Stifts Administrations Decretum vom 12. zu Ende gehenden Monats mir geh. aufgetragene und Sachverständig beibringende Replique würde Alles erschöpfen was meines wenigen Orts nachgesagt werden könnte, wenn so verehrl. Administration den schönen dessen Verfassers vorgefundenen Zettul oder Dispositions Anlage zu produciren gefällig gewesen wäre. Ich nehme aus deren eigenen Bekenntnis einstweilen nach an, daß besagte Dispositions Schedula von Nägeln sprechen die seit langen Jahren im Hauß gewesen seyen, worunter gewiß ich als die gantze 12. Jahre mich bey ihm in Dienst befunden habe, allein verstanden werden muß. Ich nehme ferner unglaublich an daß Löbl. Administration weder gegen die von mir angegebene Legats Summa, noch gegen dessen Versprechung und sonstige von mir angegebene Umstände etwas eingewendet habe. Des verewigten Senckenbergs Wille gehörte nicht unter diejenigen die man bis zum Tod ambulatorisch nennet — als ich ihn noch gar kurz vor seinem unglückl. Todesfall etwas hören wollte von welchem Ihr liebster war sagte derselbe statt der Beantwortung zu mir:

Ihr macht Euch zu viel Angelegenheit — das ist wird Alles und alles auch einmahl bezahlet werden.

Er sprach auch von einem Zusatz den er mir gemacht haben, der Sache meinte er nicht nachzusehen. Nachdem von seiner ächt philosophischen Denk und Handlungs Art mir immer mehr versichert worden, daß ich nicht wenn es mir ausgelegt werden sollte beschreiben könnte, gegen mich so gesprochen haben würde, wenn er seinen Sinn verändert gehabt, und dasjenige was er mir zugedacht einer Andern hätte zu wenden wollen.

Weiter geh ich dermalen nicht, sondern behalte mir das Nöthige bis nach Production mehrgedachter Schedulae testamentariae in originali bestens bevor bitte E. Löbl. Administration hiezu Angemessenes und habe unter gemeinem Wiederholung die Gnade mich unterthänigst zu nennen

Ihro.

demüthigster

Joh. Caspar. Walldorff

111.1776

9

5

Prs: ♀ 1. Nov: 1776.

Ad venerandum Decretum
de 12. Oct: 1776.

Replicatum loco unterthänige Anzeige
gegen Vernehmlassung mit
unterthäniger Bitt und

fl. 6 kr.

Vorbehalt
in Sachen
meiner
Johannen Catharinen Waldorfin
entgegen
Löbl. Senckenbergische Stiftungs
Administration

Comunicetur ad duplicandum sub termino octiduj.

Decr: in Sen: Scab: d. 4. Nov: 1776.

insin: d. 11. 9br: 1776.

Pro
dem Schöffen Rath

Wohl- und Hochedelgeborne
Gestrenge und Hochgelahrte
auch Hochweise, Besonders
Hochgebietende,
Hoch- und Hochgeehrteste
Herren Gerichtsschultheiß und
Schöffen!

Wenn der [illegible] Implorantischen
Walldorfin die Klage gegen die
[illegible] Stiftung auf ein
Legat jeder von 600 fl. angerathen
hat, darf sich eben keines Verdien-
stes gegen sie rühmen, und hätte
wenigstens bessere argumente
zusammensuchen sollen, um das
gegentheilige Gesuch etwas schein-
barer zu machen. Damit uns
indessen die Klägerin keine
Ursache an den Kosten, in die
sie sich selbst stürzet, beimessen
möge, wollen wir ihrer ver-
meintlichen ~~Duplic~~ Replic nun, ten-
dirend, ohne auch um eine wei-
tere Frist zu bitten, so ~~s~~ be-
gegnen, daß, wenn sie will,
sie sich zu begreifen
und ferner Weitläufigkeiten zu
ersparen gar leicht im
Stande sein wird. Wir
haben, als bloße administra-
tores keine Ursache, jemanden,
der kein Recht hat, von der Stif-
tung ein [illegible] Vermächt-

nis

67

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ich zu ersehen, und würden uns in
Fällen, bei welchen jemand feindlich
dazuthun und uns von dem
Willen des seel. Hl. Stifters zu
überzeugen vermöchte, eine ein-
lautere Verweigerung selbsten
nicht verzeihen, da sein einziges
Bestreben wohlthun den seinem
nächsten gewesen ist. Allein eben
so wenig erlauben uns die Pflich-
ten der Stiftung auch nur einen
Kreuzer wegzuschenken, oder
uns vollends das sie verschreiben
zu lassen. Hier sind nun die
Gründe unsers Widerspruchs
gegen Zinkeisens Zudringlichkeit
zuzumuthen.

1.) Weder in dem Stiftungs-
briefe vom 18. Aug. 1763.
noch in dessen Zusatz vom
16. Dec. 1765. ist ein Vermächt-
nis für das bei Lebzeiten des
seel. Herrn Stifters noch in
dessen Brod und Lohn ge-
standenen Hausgesinde, am
allerwenigsten aber für sol-
che, die es vorhin gewesen, be-
findlich. Der § 18. des ersteren
redet nur von dem etwaigen
Vorschlag ein- oder das andere
Subject zu verordnen und
der § 17. des letzteren bestim-
met nur die künftige be-
sondere oder unbeschiedene
Zuschüsse und allenfalls ver-
schiedliche eigenhändige Zettel.

2) Da wir gleich keineswegs schuldig sind den Gegentheil in seiner Klage zu führen, sondern es ihm desselben alleine zusteht, deren Grund darzuthun, so fügen wir dennoch zu allem überfluß in der Beylage sub C einen Auszug der eigenhändigen Monitorum und notaminum des prof. [illegible] Testators, in so weit sie die [illegible] für sein Hauswesen betreffen, nach derjenigen Abschrift bey, welche uns unter dem Gerichts-Bey-Siegel zugestellet worden, und aus welchen sich gegen alle nur scheinbare Zweifel darlegt, daß unter solchem Legatarius kein anderer verstehe, als die zur Zeit seines Ablebens noch in dem Brod und Dienste gestandenen Mägde verstanden werden können. #

Wir wiederholen daher der unbilligen Klägerin auf das bündigste in genere et in specie und bitten gehorsamst, für Recht und Gerechtigkeit

[illegible]

Sigr. C

Wenigstens würde es

3) Gegen alle auch dem gemeinsten Manne fühlbare Grundsätze der Auslegungs-Kunst laufen, wenn man die worte: ancilla mea p. 56. Meine Mägde p. 72. die Benennung der Pommerin p. 58. auf künftig oder auch kurz vor Ableben des sel. Herrn Testatoris außer Dienst gekommene Personen deuten, und die den Mägden zugestandene Wahl p. 72. andern als denjenigen zu gute rechnen wollte, welche zur Zeit dessen Todes in seinem Hause und Brodt sich befinden würden. Alle dispositiones testamentariae sind natürlicher weise auf den Todes-fall gemeinet, u. erhalten erst ihre Wirksamkeit und Bestimmung durch den Tag des Todes.

Gestr. und Herrlichkeiten geruhen dieselbe nicht nur mit ihrer schlechterdings unbefugten Klage gerechtest abzuweisen, sondern auch in die der Stiftung verursachte Kosten fällig zu verdammen.

Die wir mit schuldigem Respect beharren

Ew. Hoch- und Wohledelgebohrn Gestr. und Herrlichkeiten

[illegible]

Unterthänigst [illegible] Duplic Handlung
mit gehorsamster Bitte
~~in [illegible]~~

Der Dr. Senckenbergischen Stiftungs administration

contra

Johanna Catharina Cullbertin

pcto praetensi Legati.

Mit Anl. sub B

~~Senckenbergischer Stiftungs-brief de 18. Aug. ~~1774~~ 63~~

~~§ 18.~~

~~Schließlich behalte mir vor, noch einige Legata vor mein Hausgesinde zu errichten.~~

~~Zusatz zu dem Stiftungs-briefe de 15. Dec. 1765.~~

~~§ 17.~~

~~und da mir~~
~~17) So lange mir Gott das Leben in der Welt fristen will, annoch verschiedenes beifallen könnte, welches ich sowohl dieser, als der vorigen Verordnung annoch zuzusetzen nöthig fände, so will mir hiermit zum Überfluß nochmals vorbehalten haben, selbiges auch ohne weitere förmliche disposition, durch beigefügte von meiner Hand geschriebene, besiegelt- oder unbesiegelte Zettul anzufügen.~~

Beilage sub ⊙

Extract Monitorum und notandorum zum Senckenbergischen Stiftungs-briefe de 18. Aug. 1763 in specie dessen §. 18.

pag. 56.

pp. Ancillae meae bis an ihr Ende im Hause zu halten, oder denen alles im Stand zu erhalten, so wenn eine abgehet mit Tod die andere bestellet werden, ein ordentlich Kostgeld aller Woche jeder 2 fl. zu geben, [illegible] zu Kleidung, Geräth, [illegible] das nöthige, [illegible] pp [illegible] ledige und etwas [illegible] und [illegible] möglich ohne [illegible] seyn

Weiter

p. 58

zu denen Zusammenkünften soll ihnen mein Haus in perpetuum dienen,
pp. ~~selbe~~ auch meiner [illegible] Magd Elisabethe [illegible], und

ab

7

rs rein zu halten, darinnen bleiben, auch der ihr Con-
ben mit ehrentlichem Kostgeld und allem zum Haus-
wesen nöthigen versehen werden, post obitum
ejus a Collegio eine andere dergleichen Haus-
hälterin vel Coeleps vel vidua erwählet werden
welche so viel möglich ohne Verhängniß dem Haus-
wesen ... fleißig und ohninteressirt

Ferner daselbst.

p. 72

ad Num. 18

Hausgenossen

Meine Mägde sollen die alternati-
ve haben entweder Collegio ad dies
vitae im Hauß wie ich sie gehalten
habe zu dienen, oder, so sie weg
wollen die am längsten bey mir
waren Gulden Fünfhundert, die
andern bekommen, die andern aber
Vierhundert Gulden /: X :/

Auch wohl statt 15 Jahren
25 percipiren.
An convenerit a me vivo dari
nummos hasce H. Schubart oder
sonst einem guten Freund der eine
gute leidliche Interesse und davon
geben könte, der aber me mor-
tuo ohne Verzug auszahlen könte.
/: X :/ oder jede 500 f. die ich bis ans
End [illegible] halte.
Meine administratoren die ohnehin
Leute im Hauß nöthig haben, können es
angezeigter maßen einrichten.
Auch soll das Gesinde in Casum mortis
mea nicht questioniret, oder gar
ad juramentum manifestationis an-
gehalten werden, sondern es steht
allen nach letztem wissen u. Ge-
wissen anzuzeigen und muß wei-
ter nicht beschweret werden.

Auf Duplic=Handlung p. D.ris Sen=
ckenbergischen Stifftungs Administra=
tion C.a Johannam Catharinam Stall=
dorfin, ist decretirt:

Comunicetur cum adjuncto pro
completione actorum et dentur haec
ad referendum.

Decr: in Sen: Scab: d. 27: Nov: 1776.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Herrn Administ. der Dr. Senckenbergh.
Stifftung erhalten · — 22 xr

Sind

Zwey und zwanzig
Kreützer
[illegible]

14

P. P.

Ew. haben per Decretum vom 27. passi: mir die Duplic der titl: Senckenbergischen Stiftungs Administration cum Adjunctis zu Vollständigmachung der Acten mittheilen und dieselbe ad referendum geben zu lassen beliebet.

Da aber diese Duplic sehr viele an sich selbst irrige angebrachte Sätze meiner Orts mit Stillschweigen nicht vorbeygegangen werden können. So will ich mir hierdurch veniam Triplicandi geziemendst erbitten etc.

Ew.

Demüthigste
Johanna Katharina Fuelldorfin

9

Prs: d 4: Dec: 1776. Ad

Gratiosum Decret: d. 27. Nov: 1776.

unterthänige Bitt Anzeig

pro venia triplicandi

in Sachen

meiner

Johanna Catharina Walldorfin

Coll: D. Dr., contra

die Löbl. Senckenbergische

Stifftungs Administration

allhier

Comunicetur und wird die gebetene venia triplicandi sub termino octo dierum verstattet.

Decr: in Sen: Scab: d. 7: Dec: 1776.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

P. S.

Unter demüthigster Verdanckung der hochgeneigten Duplic [illegible] wär ich mir solche schon in meiner Replic vorbehalten, und deswegen die völlige Beantwortung der hochlöbl. Administratoren Exceptions Schrift de præs: 9. 8br. nupr: bis nach Producirung der in solcher angezogenen Schedulæ testamentariæ ausgesezt hatte, folglich nunmehro sowohl den Rest meiner Replic als auch triplicando noch zu erinnern habe, [illegible] beyzubringen muß, bemerke ich vornehmlich

1.) den großen Widerspruch den die hochl. Administratores begehen, wann Sie in gedacht ihrer de 9. Oct. a. pr. eingereichten Vernehmlassung sagen

„Er habe sich nach dem Ableben des seel. [illegible] „bey vorgenommener Obsignatur seiner hinterlassenschaft und durchsehung seiner Papiere „unter andern Zeddeln auch einer vorgefunden „der denen seit vielen Jahren und auch bey seinem „Tode [illegible] gewesenen beyden Mägden „die sich von [illegible] Stiftungsbriefe „vorbehaltene Legata deutl. zuspricht

hingegen beliebt es denen Herren Administratoren in ihrer am 23. 9br. übergebenen Duplic a. pr. gerad das Gegentheil, folgender Gestalt zu versichern

„Weder in dem Stiftungsbriefe vom 18. Aug. „1763. noch in dessen Zeddel vom 16. Dec: 1765: ist „ein Vermächtnis für das bey Ableben des „seel. H. Stifters noch in dessen Brod und Lohn „gestandenes Haus Gesinde, am allerwenigsten „aber für solche die [illegible] gewesen befindl.

der H. Verfasser wird nicht übel deuten wann man behauptet daß letztere Stelle eine [illegible] seyn [illegible] ist daß [illegible] nicht [illegible] könne so behalt ich mir zwar allenfalls die herausgabe des in Exhibito [illegible] 9. Oct: a. pr. eingestandenen Zeddels hiemit vorzüglich bevor [illegible] nicht [illegible]

2.) [illegible] mit dem [illegible], nämlich mit dem hochl. Administratoren cum Exhibito de 23. 9br. sub O. herbeygegebenen Extract [illegible] und Notarium [illegible], ob ich schon [illegible] deswegen [illegible] widersprechen muß [illegible].

Ne-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Notamina zu dem Theilungs Briefe de 18 augst. 1763.

a) gemacht haben, allein längst vor diesem Dato wie
hierfolgendes zeigen wird, gefertigt worden sind. ver-
muthlich weil [illegible], und der [illegible] verwittibte [illegible] sagt es
selbst in seiner Vorrede zum Theilungs Brief und so
sagt es auch Hl. Assessor Lic. v. Senckenberg in seinem
Vorbericht, daß sie an seinem Plan lang gearbeitet,
sich nicht allein [illegible], sondern seine Bruders Hl.
[illegible] darüber zu Rath gezogen habe. Mir selbst
sind viel Umstände bekannt. Nun wird wohl die
Hauptfrage entstehen, ob diese Monita diese Notamina
auch nicht [illegible], oder, welches auf [illegible]
[illegible], ob sie zu der Zeit, als sie bey dem [illegible] in
[illegible] von demselben gemacht worden [illegible]
Des [illegible] [illegible] aber stehet in dem
2ten Monitis sub 58. die eine Magd Elis. [illegible]
diese und als A° 1750. bis zu ihrem gegen Ende
A. 1752. erfolgten Todt (: vid. Obj. sub lit. A.) die [illegible]
[illegible] die andere Magd das wissen noch 1000.
und mehr Leute, auch selbst Hl. Administrator
[illegible] der Haushaltungs Buch. [illegible]
b) [illegible] also richtig daß diese Notamina
[illegible] in dem Jahr 1750. bis 1752. gemacht worden.
In dem ad 3 §. 18. des Theilungs Briefs gesetzten No-
tamina verbindet mich der ehrliche Mann, und gibt
mir die alternativam ad Dies vitae im Haus zu bleiben
oder respec. 6. und 500. fl. zu bekommen. Er war Willens
dieses Geld Hl. Schubart [illegible]
[illegible], auch den ich allenfalls provociren könnte,
als ein Depositum irregulare zu geben [illegible] ge-
[illegible] von welchen sie
nicht wissen könnte ob sie [illegible] würden.
und da ich von A° 1750. bis ad 1762. bey ihm gedient habe,
so aber von seiner währender meiner Dienstzeit [illegible]
zu meinem Gunsten gemacht und Depositum in der folge
nicht abgewichen ist, [illegible] in den Theilungs
Documenten de dato 1763. und 1763. wegen seines [illegible]
[illegible] Vorbehalt nicht zu Effect
[illegible] in letzterer seiner eigenhändig
Zeddule beygelegte Meinung jederzeit zu meinem
Vortheil [illegible], hingegen die Revocation ex
altera parte [illegible]. Schon mir [illegible]
[illegible] daß diese Zeddul von [illegible]

Christin

erhielten, und dann der Wille des H. Defuncti erhellet, und indemme ich mit Justiniano L. 9. §. 8 ff de Hered. instit. zu reden, in dubio habilitas pro demnach viel bin bezeuge, mich übrigens auf alles in Replicis meins Gesagten, wiederhole meine gehorsamste Petitum und schließe sub Contradictione ad huc facto Contradicendorum Generali, zu einem ersprießlichem Urthel etc.

Ew.

Demüthigste
J. L. Waldorfin.

Prs: ♀ 8: Jan: 1777.

Triplicæ Gratuitæ Concessæ
et ad Sententiam Submissiv

Coll. 11. xr.

in Sachen
meiner
Johanna Catharina Walderin
c/a
die tit. Herren Administratores
der Cath. Vandenbergischen
Stifftung

Cum Adjto
subdit: A.

Comunicetur cum adjuncto ad quadrupli-
candum sub termino octidui.

Decr: in Sen: Scab: d. 11: Jan: 1777.

ins: d. 13. Jan. 1777

Extract aus dem Registre derer Beerdigten bey der Haupt Kirche zu denen Barfüßern allhier zu Frankfurth am Main

Ao 1752. Mittwoch den 22. Nov:
wurde allhier beerdigt: Maria Elisabetha Hemmerin, weyl. Johann Heinrich Hemmers, gewesenen hiesigen Constablers 1719. d. 1. Oct: getauffte ehel: Tochter

In fidem
Extractus und attestirt obiges unter eigener Hand und beygedrucktem gewöhnl. Pettschafft Frankfurt am Mayn den 28. Dec: 1776.

(L.S.) Johann Daniel Hagner Kirchendiener allhier

ad IV.

17

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lit: A.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Senckenbergische Willens Verordnung u. unveränderliche Stiftung d. 18. Aug. 1763.

§. 18. p. 48

Vorbehält noch einige Legata der sein Grundzins zu errichten.

Weil also der 1763. in Schedulis, wie in hypotheca eingestanden u. ad annum 1750 oder 52 vermehrt u. verlegt ist, gehört nicht daher. Die Zettel müssen natürl. jünger sein, als der Stiftungsbrief, zumalen §. 19. p. 46. es heißt: es sei zu Erreichung seiner Absicht genug, daß NB der ganze Inhalt vorstehender Stiftung seinem NB schon längst vorher abgefaßten Entschluß völlig entspreche, und ~~NB~~ die Disposition NB über sein ganzes Vermögen in sich fasse. Wenn also der älteste Zettel, welchen sie der Gegentheil selbst anbietet, solchen Einfluß haben, müsste dessen Zins sein erwehret worden.

1) Supplicantin will d. auch bei der Administration schriftl. gemeldet haben.

Quaest. wo sind die Supplicationen? Man hat sie ihr zurück gegeben.

Sie fundirt ihr Gesuch auf unmittelbare Versprechen des Testatoris.

Warum haben sie es auf keine verlangt weiter darthun.

2) Quaer. wo ist der Zettel, worin er das bei seinem Leben im Haus

zu —

genommen u. Mägden die in seinem Hauptstiftungs-briefe vorbehaltene Zusätze zugesetzt hat?

der Zettel ad § 18.

[4] unter dem Ausdruck der übrigen hinterlassenen Zettel, muß verstanden werden: welche etwa jünger, als der Stiftungsbrief u. Zusätze wären.

---

[5] amplirt Klägerin, daß erzeugte dispositions-Schedula von Mägden rede, die seit langen Jahren im Hause gewesen sei, worunter sie, allein verstanden werden müßte, weil sie 12. Jahr da gewesen.

Voll, daß dem Testament ratione legatorum, u. weiter als rat. donationis, voluntas ambulatoria abgesprochen werden wollen. das übrige ist gefährlich, und supplicantin gehört unter das Geschlecht der verunglückten Erbschleicher.

Zugabe vom 16. Dec. 1765.

§. 17. da ihn, so lange ihm Gott das Leben in der Welt fristen will, annoch Verschiedenes beifallen könnte, welches er annoch seinem Stifter, als der Weisen Verordnung zuzusetzen nöthig befindet, wolle er ✱ hiermit zu allem überfluß nochmals vorbehalten haben, selbiges ohne weitern solennitäten durch beigefügte [illegible] eigenhändig [illegible] oder unbesiegelte Zettel auszuführen.

Diese müssen also jünger sein.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Qu. Soll man nachdem §12. der Zettel nicht durch den Hn. v. Senckenberg beurkunden lassen?

Es soll geschehen.

Die Zettel sind nicht verdächtig. jünger als [7] u. daß Klägerin damals schon (vielleicht noch 1763) aus Diensten war, gehen sie die Zettel nichts an.

ad [10]

a) Können erstlich angenommen werden: denn, wenn die Zettel älter sind, als der Schuldbrief, können sie nicht als correlativ desselben angesehen werden: es ist aber nicht wahr, daß sie älter sind, denn sonst könnte sie der Beklagter nicht als additionales zum § 14. des Schuldbriefs kennen haben, weil dieser eher nicht existirt haben, als die additionales.

b) Kein ex ordinatoriis

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Beilage Lit. I.

Auszug Haupt-Stiftungs-Briefes weil. Herrn Hofraths Doct. Senckenberg d. d. Franckfurt den 18 Augusti 1763.

§. 18.

Schließlich behalte ~~ich~~ mir hier noch einige Legata vor mein Haupt-Stiftung zu errichten, auch sonsten wegen meiner Sache, und was weiter dienlich erachte, das nöthige zu verordnen, nicht weniger erforderlichen falls noch Zusätze zu machen: jedoch allemal der einige beschehenen unwiderruflichen Vorbehalts der 95000 fl. ganz unnachtheilig, und unabbrüchig, wie auch dijenigen, was nach geschehener Abführung solcher Legatorum wegen des Zuwachses meines Vermögens oben §. 5. disponiret werden.

Beilage Lit. II

Auszug Zusatz zu obersagten Haupt-Stiftungs-Briefe d. d. Franckfurt den 16. Dec. 1765.

§. 17.

Und da mir

17) So lange mir Gott das Leben in der Welt fristen will, annoch Verschiedenes beifallen könnte, welches ich sowol hiebey, als der vorigen Verordnung annoch zuzusetzen nöthig fände, so will mir hiermit [illegible] über=

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

überlaß nahmentlich vorbehalten haben, selbiges auch ohne weitere solenne disposition, durch beigefügte von meiner Hand geschriebene, besiegelte oder unbesiegelte Zedul anzufügen.

Beilage Lit. III

p. 56. Abschriftlicher Monitorum:

Ancillae meae bis an ihr End im Hauß gehalten werden, also im Brod zu erhalten, so eine Absicht mit sei, die andern bestellet werde, mit ordentlich Kostgeld alle Woche jeder zu geben, zur Kleidung, Geräth, Bettung, das nöthige solche sollen allezeit bewilligt und besezt, und so wenig möglich, ohne Abänderung sein.

Beilage Lit. IV

pag. 58. ibid.

Zu denen Sechsnummerpunkten soll ihnen mein Hauß in perpetuum dienen, auch meine eine Magd Elisabetha Hommerin, um es rein zu halten, darinnen bleiben, auch vor ihre Person mit wöchentlichem Kostgeld und allem zum Hauß-wesen nöthigen versehen werden, post obitum eius a Collegio eine andere dergleichen Weibsperson, vel coelebs

vel

vel Vidua erwählet werden, welche so viel möglich, ohne Anhang ist, der Verwandtschaft fromm, fleißig und ohninteressiret.

Beilage Lit. V.

p. 72. ibid.

NB ad §. 18.

Hausfrauen.

Meine Mägde sollen die alternativa haben entweder Collegio ad dies vitae im Hauß, wie sich die gehalten habe, zu bedienen, oder, so sie weg wol, len, die von längsten da seyen, drey Gulden, die so hundert aber, erh., ... bekommen, die andere aber ... hundert Gulden [:X:]

Auch wohl ... 15 Jahren ... percipiren.

An conveniret a me viro dari nummos hosce Herr Schubart oder sonst einem guten Freunde, oder einigen leid, liche Interessen mir ... ge, ben können, ... aber me mortuo ... den ... zahlen können ...

[:X:] oder jede 300 fl ... und ... Lohn gleich halte

Meine administratores die ... Leute im Hause nötig haben, können dies ... berücksichtigen. Auch soll das Gesinde in casum mortis meae nicht quaestionirt oder gar ad juramentum manifestationis angehalten werden, sondern es soll alles ... zu ... ihnen ... nicht weiter ... beschwert werden.

Beilagen unter Zal I. II. III. IV. V.

ad Causam

Waldastin ctra Senckenbergische

Stiftungs-Administration.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An
Den Schöffenrath.

Unterthänigste Wiederduplic samt gehorsamstem Bitten
der St. Catharinenstifts Administratoren
...
Legati

Mit Anlagen Sub I. II. III. IV & V.

Die gegentheilige unterthänigste Supplican-
tin hat nöthig gefunden ferner mit
unsere duplicas zu handeln.
Nur um mehreres zum Streit
beytragen zu können, wollen wir,
da dies Punkt der triplic keine
der sonderlichsten Widerlegung
bedarf, ein und andere Rubrik
genommene Beurtheilung, welche
es eigentlich mit den dem Gemeinschafts-
grund des seel. Herrn Stifters
verschafften Legatis für eine
Bewandnis habe, und über
die seien, die mit recht einen
Ausdruck daraus zu machen be-
fugt gewesen, bemerken, und
es alsdann mit ganz getrostem
Muth auch das Endurtheil
in einer Sache entkommen lassen,
bei welchen das bekannte bro-
cardicum: Si causa pro se
loqui possent, quid adhiberet
oratorem? recht eintrifft.
Wir wollen es zugleich dem
Gegentheil leicht machen, und
in den Beylagen Sub I. II. III. IV. V.
alle diejenigen Stellen des
Hauptstiftungs-Briefes
vom 28. Aug. 1763. dessen
Zusatz vom 16 Dec. 1765.
und der undatirten eigen-
händigen Zettel des seel.
Herrn Stifters, zu deren
Verb. Ordnung sich aller Orten
der Schlüssel gar leicht aufheben
läßt —

Sub. I. II. III. IV. V.

lichts, zu allem überflüssig beizufü-
gen, in welchen das [illegible]
bald entfernter, bald näher ge-
dacht wird. Ob aber die Supplo-
canten, man mag nun die Sache
nehmen, wie man will, unter die-
ser Benennung gehören, das wird
sich bald aus der Verbindung
einer gesunden hermeneutic
mit jenen Stellen vereinend
entscheiden. Ueberdies sind
uns keine zu diesem Gegenstand
gehörige Schriften bekannt.
Diese sind originaliter in
obrigkeitlicher Verwahrung,
und damit sind wir von fer-
nerem editions-Ansuchen frey.
Die Stiftungs- und Confir-
mations-Brief selbst, dessen Ge-
setze liegen im Druck zu je-
dermanns Einsicht offen vor
Augen. Wir haben also keine
Geheimnisse hinter uns, und,
wenn die Supplicanten aus
den anliegenden Urkunden-
Auszügen kein Recht für
sich ~~dem~~ heraus demonstri-
ren können, so möchte wol
das weitere nachsuchen eine
vergebliche Sache sein.
Nun wenden wir uns ganz
kürzlich zu dem Inhalt
der ~~verz~~ verschiedenen einzel-
ner unverantwortbaren Schein-
heiligkeiten aufgestellten Tri-
plic.
1) Was soll denn der schuldge-
gebenen

geschehenen Unterschreibung und so genannte Cavillation angeführt.

ex actis extrahirte Auszügen sowol in diesseitigen Exceptionibus, als duplicis sind allerdings wahr. die den beiden Mägden zugedachte Zugabe sind aus dem Zettel unter Zal V. ersichtlich. In duplicis sagten wir nicht:

weder in dem Hauptstiftungsbrief vom 18. Aug. 1763.
noch in dessen Zettel vom 16. Dec. 1765.

sondern es heißet:

weder in dem Stiftungsbriefe vom 18. Aug. 1763.
noch in dessen NB Zugabe vom 16. Dec. 1765.

dieses ist zu dem Hauptstiftungs-briefe gedruckt, und wird die Wahrheit unseres Vorgebens u. Angebens rechtfertigen. Unter den Zetteln des seel. Herrn Stifters wurden die Beilagen Zal III. IV. V. gefunden, nicht aber die gedruckte Zugabe vom 16. Dec. 1765. denn diese enthielt so wenig, als der Hauptstiftungsbrief mehr, als eine bloße Stiftungssache nicht nach dem Hauptbegriffe zu vergebenden Inhalts. Dies heißet einem Unbewandten und der Sache Wandelnden und ist eine leichte ungegründete Cavillation.

Die

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Die vorbehaltenen Lectien das in dem
exhibito vom 9 oct. aufgestande-
nen Inhalts haben sich nun von
selbsten, da die Beilage Zahl V.
solche darleget.

2) Ist es gewiß und zeiget es
der klare Buchstaben der Beila-
gen Zahl I. et II. daß weder in
dem Stiftungs-briefe noch in
dessen Beyhalt ein Legat für
das Gemeinwesen, sondern nur
ein Vorbehalt, deren zu ver-
wenden, in sich begreiffe.

3) Die Beilage Zahl III. et IV. kom-
men hier zwar in keinen
betracht; denn solche ent-
halten ein zwar kein Legat
vor die beiden Mägde, son-
dern reden nur von deren
Unterhaltung in dem Gottes-
hauß natürlicher weise und nach
dem gantzen Beschaffenheit
~~...~~ wird darin auch keine
andere, als die Zeit
des Lebens des Herrn Stif-
ters im Dienste stehen-
de Mägde Rücksicht genom-
men. Denn die Sommerin
verstarb bereits ao. 1752
die Implorantin aber
erst ao. 1762. unter dienst
und Verpflegung sich.
Sodann wird dieses alles das
[illegible] ganz ungegründete Geständ-
niß, daß die Beilage Zahl
III.

III. & IV. um das Jahr 1750 oder 1752. geschrieben worden, und also älter seynd, als der Haupt-stiftungs-brief und dessen Zusatz, ohnlängst angenommen. Ist dieses, wie es denn ist, so haben jene notamina nur Denck-zettel seyn sollen, um den Herrn Stifter an deren Inn-halt bei Verfertigung seiner Haupt-Verordnungen zu erinnern, dessentwegen er in dem §. 19. des Hauptstiftungs-briefes selbsten sagt:

„es sei zu Verhütung einer
„Weitläufigkeit genug, dass NB der
„ganze Innhalt vorstehender
„Stiftung seine schon lang
„und wohl überlegte Schlüsse
„gänzlich enthalte und
„die disposition über sein
„ganzes Vermögen in sich
„fasse.

Wenn dahero die [illegible] dem Stiftungs-briefe und dessen Zusatz im Alter vorgehende Zettel Zahl III. & IV. auch jene Kräften verbindlich haben sollen, hätte deren in ersteren nahmentl. müssen erwehnet werden, und auch in diesem Falle würde Imploratin nichts derenthalb zu erwarten haben, da sie keinen Schein eines Vermächtnisses enthalten.

4.) Die einzige Stelle, welche dem Gemüß-Gesinde Legate verschaffet, ist in dem Zettel Lit. Zett. V. enthalten. Dieser ist jünger als der Stiftungs-brief, da der seel. H. Erblasser solchen nachmahls und den § 18. desselben überschrieben hat. Es sind aber in demselben Blat diejenigen Mägde gemeinet, welche nach dem Jahre 1763. in den ~~[illegible]~~ diensten des H. Stifters und wol noch zur Zeit seines Lebensendes gestanden haben. Die ehemaligen Mägde aber können ohnmöglich darunter verstanden werden. ~~Der Sprachgebrauch und die~~ Unsere Gründe sind diese:

a) der Sprachgebrauch und die Natur der Sache rechtfertigen dieses Verständniß. Denn wer wird eine in seinen diensten nicht mehr stehende Person seine Magd nennen, wie in der Lit. Zett. V. geschehen.

Verba debent intelligi secundum conditionem personae ad quam referuntur. Mantica de conject. ult. Volunt. Lib. VI. Tit. X. nr. 1.

b) Man mag die Zeit des Stiftungs-briefes, dessen Zusätze

zugeben, daß Inhalts Art. V. oder des beklagenden des päbst. Stifts zum Bestimmungs-Grund an-
nehmen, so kann es doch nur der Impetrantin etwas tragen. Der Fall ist analogice bei

Mantica l. c. Liber. III. Tit. XI. nr. 3.

für uns entschieden.

c.) Daß aber die zur Zeit des Todes im Sterbhause gewesenen Mägde diejenigen seyen, welchen die Vermächtnisse zugedacht worden, zeiget der ganze Context des dießen allein verwendeten Inhalts Art. V. indem der Ausdruck: *Meine Mägde*, schon vor sich selbst verständig genug ist, und alles was da stehet, auch so verstanden werden muß, da es weiter heißet, *daß die administratoren ebensolche Leute im Hause nöthig hätten.*

Hier findet sich caussa movens et impulsiva Legatorum, welche auf Gerharin, als eine Verheurathete, und also zum Voraus excludirte Person nicht passet. Hierzu kommt noch der weitere dieß alles bestärkende Um-

stand

umstand, nach welchem Beil. Zahl V. das Gesinde nicht
questioniret, noch mit dem Manifestations-Eid
belegt werden solle. Wir [illegible] würde sich
derjenige nicht machen, der das Verbot und
Leute, welcher zehen und mehrere Jahre vor
des Erbl. [illegible] bei seinem Tode und dessen Diensten
gestanden f Satium par esto judicium, ist
eine ausgemachte Wahrheit. ~~[illegible]~~ ~~und~~ Wenn man

5.) ~~[illegible]~~ nur die Sache der Imploratin in das
die rechte, oder linke Seite legen, so kann
doch nie ein Vortheil vor sie heraus kommen,
indem so zwar, bei erscheinender, jedoch nicht
zugestandener Zweideutigkeit des [illegible]
meiner Mutter, allemal die Wahl, welchen bei
die Rechte wollen [illegible], bei uns
als Administratoren beruhen würde,
nach der vernünftigen Lehre bei
Mantica l. c. Lib. VIII. Tit. IV. n. 4.

endlich und,
6.) Den am unrechten Orte allegirten L. 9. §. 8. ff.
de hered. instit. lassen wir ganz unverfänglich
und seinem Werthe, wenn er am rechten Orte
steht. Hier aber fehlt es in Absicht der
Erblasserin an dem signo indubitabili und
an dem Signato, zumalen ist, die in der Beil.
Zahl III. beschriebene Verbindung mit der Zeu-
gin, welche, wenn sie es auch erlebet hätte,
doch aus dieser Rolle würde hera[us]gegangen
sein, nicht zum mindesten Verstand [illegible]
desselben nicht mit einem Worte eines Legates er-
wehnt wird. Wir tragen Bedenken eine
selbst [illegible] Sache noch deutlicher zu machen,
[illegible] unnöthige Worte zu verschwenden, und
[illegible] und mit dem [illegible] den Surdus de
alimentis tit. 1. quaest. 45 nr. 58. in den [illegible]
legem quaerere, ubi est ratio naturalis et infir-
mitas intellectus [illegible], und dessen [illegible]
[illegible] den Richtern [illegible] [illegible] erhalten
würde: wiederholen allein [illegible] vor-
geben, [illegible] unsere [illegible]
[illegible] cum submissione ad sententiam und [illegible]
in [illegible] Verfassung.

f dienten wollte.

[auch erfindlicher]

(conc. 18. Jan. 1777.)
[illegible]

26

P.S.

Da sich durch den Ablauf des denen Herren Administratoren der Löbl. Senckenbergischen Stiftung unterm 11. dieses ad quadruplicandum angesetzten termini hiedurch geziemend anzuzeigen erfordert meine Schuldigkeit. Lieb würde mir wenn besagte Handlung eingekommen zu seyn hatte. Auf allen Fall aber hab ich gehorsamst zu bitten wohlersagten Herren Gegentheilen ad agendum agenda einen praejudicial Frist vorzuschreiben, die ich in tiefster Verehrung beharre

Ihro

dienstw.
J.C. Walldorfin

14

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wegen Hl. Dr. Senckenbergischen Stifftung Herren Administr. zu halten . — .. 31 x

insin: d. 31. Jan: 1777.

Funck
Ein und dreyssig Kreutzer
Sa

Prs: d 24: Jan: 1777.

Abgenöthigte Anzeige des ad quadruplicandum praefigirt gewesenen Termini Ablauff c. p. l.

Duplicat. Coll. 3 Xr: in Sachen meiner

Johannes Eckhardt in Walldorf

c.

die Tit: Herren Administratores der Senckenbergisch Lobl. milden Stiftung.

Communicentur utrinque Exhibita de 22: et 24: huj:, und zwar gestern, cum adjunctis, pro completione actorum, et dentur haec ad referendum.

Decr: in Sen: Scab: d. 27: Jan: 1777.

In Sachen Johannen Catharinen Walldeysin, Implorantin, an einem, entgegen die Vandenbergische Stifftungs= Administratores, Imploratos am andern Theil, ist, allem An= und Fürbringen nach, hiermit zu Recht erkannt:

Daß implorantischer Theil, bewandten Umständen nach, von angestellter Klage zu entbinden und loszuzählen seye, es ist auch Implorantin denselben die verursachte Kösten, praevia designatione et moderatione zu ersetzen schuldig.

Decr: in Sen: Scab: d. 5. Febr. 1777.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ins: 1777. d. 12 febr:

Hr. Administr. der Dr. Senckenbergischen
Stiftung · bezahlt — .. 14 x

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

P. P.

78

Hochdieselben halten es vor keine Streit begierde, wenn ich hiemit um geneigtes Gehör und bitte auf die von Seiten der Senckenbergischen Stiftungs HH. Administratoren übergebene Quadruplic Handlung, die gar zu viel Nova enthält und mit zum Theil ganz neuen Beilagen begleitet ist, meinen letzten Schluß Satz beibringen zu dürfen. Ich würde solches, sub spe gratiose veniae schwerlich [illegible] haben; Allein mein Hr. Sachwalter befindet sich unpaß, ich mußte mir demnach, dazu nur 14. Tägige Frist unterthänig colligiren [illegible] Antwort ich getröste etc.

Hochw.

demüthigste

Johanna Catharina Qualldorfin

16

Pr. d. 7. Febr: 1777. Ad

inclusi Scabinatus Decretum d. 27. ins: 29. Jan: 1777.

unterthänigstes Memoriale und Bitte

pro

Expressis verba ex adverso allata, quintupli-

candi veniam in Sachen

mann

Johanna Catharina Waldorfin

Coll. B. Dr.

contra

die Senckenbergische Stiftungs

HH. Administratores

Communicetur mit Bezug auf die am 3. hujus in

dieser Sache bereits ergangenen Entschließung

Decr. in Sen: Scab. d. 10. Febr. 1777.

ins: d. 13. Febr: 1777.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

29

P: P:

Dem 29.ten vorigen Januar Monath erhielt ich die Quadruplic der HH: Vorsteher der Senckenbergischen löbl: milden Stiftung, cum Decreto: Daß nunmehr die Acten ad referendum gegeben werden solten; Letzteres geschiehet, wie der tägliche gerichts Brauch bestättiget, zumal in Sachen die weder summarisch noch ein oder andern Theil praejudicirlich sind, niemal vor 10: tagen, zumal wann der Beklagte mit gantz neuen Einwendungen und neuen Beylagen aufgezogen kommt, und nicht allein dadurch, sondern auch noch mit ausdrücklichen Worten, den Gegentheil noch einen Satz zu schreiben abnöthiget. So sagten v: g: die HH Quadruplicanten, da Sie ihre Beylagen einbrachten:

Wir wollen &c dem Gegentheil Lust machen p:

Ich kam daher noch intra decendium am 7: huj: pro venia quintuplicandi ein, weil ich mir nimmermehr einbilden konte, daß mir meine Vertheidigung gegen gantz neue Gründe und theils gantz neue Anlagen durch einen so geschwinden Spruch, vor der Hand würde abgeschnitten werden.

Es ist geschehen, und ich bin auch das unterm 5: huj: zwar bereits verfaßte, den 12: ejusd: aber erst insinuirte mir äuserst fatale Urthel, tenoris

Daß imploratischer Theil bewandten Umständen nach, von angestellter Klage zu entbinden und loßzuzehlen, ich aber demselben die verursachte Kosten praevia Designatione et moderatione zu ersetzen schuldig sey, sehr in Betracht obgedacht meiner Anzeige noch unterm 10: Tennersten, und also äuserst verletzt worden. Aus demjenigen so ich bisher nur historisch angeführt und was ich noch als neue Gründe und Sachumstände denen Gegentheilig entgegen zu setzen habe, gewiß habe und damit allerdings gehört werden muß, ergiebt sich das hiermit ergreifende Remedium restitutionis in integrum von sich selbst.

Ich bitte demnach unterthänig mir solches gngl: zu gestatten, und zu Ausführung weiterer Causalium und Fertigung eines ordentlich Restitutions Libells eine 14: tägige Frist gewogentlich zu erlauben. In submissester Ehrfurcht beharrende

Ew: p:

Demüthigste:
Johanna Catharina Walldorfin

17

Pres: d. 17. febr: 1777. ins: d. 25. febr. 1777.

Ad

Venerandi Scabinatus Decretum de 5: ins: 12: Febr: 1777: ejusque confirmatorium de 10.mo dicti mensis

Gemüßigte Ergreifung des Remedii restitutionis in integrum

in Sachen

Coll. 6. x

Main

Johannen Catharinen Walderin

c:

Die HH. Administratores der Sendenbergischen löbl. milden Stiftung.

Communicetur, und ist die ad deducendum praetense deducenda erbettene Frist von 14 tagen hiermit verstattet.

Decr: in Sen: Scab: d. 22. febr: 1777.

Ad Scabinatum

Unterthänigen Dank dafür vor die durch das
Hochverehrliche Decretum vom 22 ~~febr~~
verliehenen ~~febr~~ die Monathsfrist, ad deducen-
dum deducenda, eine 14 tägige Frist er-
laubet, um das am 25 ejusd: richtig zuge-
kommen ist.
Zu Begründung meines Restitutions Ge-
suchs hab ich in dessen Einlegungs Exhibito
pth: 17ct m: bereits verschiedenes angefüh-
ret, und da dieses binnen dem Decendio
geschehen folgbar wie praxis
Estors Rechts Proc: §1048 und
Hofmans Rechts Praxis §884
lehret, eine Art Erläuterung dahinter steht, wo
keine neue Rechtliche Umstände nöthig sind;
So brauch ich mich zwar dieserhalb nicht zu
diffundiren, sondern es könnte genug seyn
daß ich Ew: x. demüthigst ansuche und
billich mache, die durch den Rechtsspruch
vom 5 3 mehrgedachten febr mir zuge-
wachsene sehr große Beschwerden aufzu-

halten

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

halten und abzustellen.

Hofmann d. l. § 882 ex Klockio, Textore
et aliis in Nota sub. a.

Der Praetor erfordert hierzu blos justas causas, und diese sind, außer retro bereits nachgewiesenen, nachfolgende:

1) Haben die Hh. Imploraten, ~~an~~ in ihrer am 9 Oct. 1776 übergebenen Vernemlassung oder Exceptions Schrift, selbsten angegeben: Es habe sich nach dem Ableben des Seli. Manns bey vorgenommener gerichtlichen Inventur seiner Hinterlassenschaft und Durchsehung seiner Papieren unter andern Zetteln auch einer vorgefunden, der denen „seit vielen Jahren, und annoch bey seinem „Ende im Hause gewesenen beyden Mägden, die „sich ~~ausm~~ vom Vetter, im Haupt Stiftungs Briefe „vorbehaltene Legata deutlich zusagt.

Außerdem wurde an keinem einzigen derer übrigen hinterlassenen und genau durchsuchten und gezeichneten Zetteln, auch nur mit einer Sylbe, von irgend einem, einem andern Dienstboten zuzuwendenden Legat, Erwähnung gethan, mithin könnte weder keine andere ehemalige Magd,

und

und also auch sosehr die Maldorfin, nicht die gering
ste Prätension auf ein Legat machen.
2) Auf dessen von dem Seel. Richter oft und
vielmals auch noch kurz vor seinem Ende
mir gethanes Versprechen und wiederholte
Versicherung, mich mit 600 f bedacht zu
haben, haben die HH. Imploraten, weder
in ersagten Exceptionibus, noch sonst das ge-
ringste eingewendet, ja nicht einmal gemeine
Einrede entgegen gestellet, mithin solches
stillschweigend nachgegeben.
In meiner am Oct. c: a: eingereichten
3) Replic Schrifft hab ich 3) die Edition des
ex adverso vorerzählungsweis gerühmten
Zettuls gebetten, und deutlich declarirt, und
daß ich mich vor dessen, und zwar in Original
beschehenen Vorlegung, nicht weiter einlassen
können, indessen obige No 2 berührte still
schweigende Anerkennung ausschließend angenommen
das weitere aber bis nach der Production
expresse reserviret, auch mich, sub contradic-
tione generali, eventualiter, und wann es
mir auferlegt werden sollte, pto des von dem
Seel. Richter mir oft und vielmals besonders
noch kurz vor seinem Ableben gethanen Ver-

sprechens

verehrens zum Erdauerbeten.

In der unterm 20 Oct a. p: eingekommenen
imploratischen Duplic Handlung, wurden
4) samtl. in meiner Replic gethanen ~~ex~~ acceptationes, Reservationes et Oblationes ebenso
mit stillschweigen übergangen, und, statt
des in Exceptionibus so unbewiesenen an-
gegebenen, unter des Verstorbenen (: uti-
nam viveret :) Papieren gefundenen seyn sollen-
den Zettuls der denen seit vielen Jahren
und annoch bey seinem Todt, im Hausdien-
wesenen beyden Mägden die im Haupt-
Stiftungs Brief vorbehaltenen Legata deut-
lich zugesagt haben sollte, der also NB.
nothwendig nach diesen Haupt-Stiftungs
Brief geschrieben seyn, und die gantze
Sache decidiren hätte müssen, statt die-
ses entscheidenden Zettuls lag ich dann
5) eine Anlage sub Sig. O ~~seinem Neuen~~ auch die man
vor eigenhändige Monita und Notamina
des Seel. Herrn Stifters, zum Stiftungs
Brief de 18 Aug. 1763 ausgab, und aus

löbl.

löbl. Gerichts Cantzley denen Hh. imploraten zugestellt worden seye, sollten Gott verzeih es denen, der die gefährliche Rubrique gemacht hat, welcher das sigtum geradezu widerspricht, die gleichwol alle vernünftige Zweifel, daß unter sothanen Legatariis keine andere Menschen als die zu Zeit seines Ablebens noch im Haus und Diensten gestandene Mägde verstanden werden könten, haben sollte.

Phui! daß also die Hh. imploranten, in nicht genug bedachter eigenmächtiger Auslegung dieser Notaminum, das alte vor neu angesehen und die Legata an die bey Absterben des Hh. Stifters in Dienst gestandenen Mägde ausbezahlt, mithin dessen Willen, ihrer Meynung nach, erfüllt haben. Scheinen vor sie; und desto besser vor mich wann sie den No 1. angegebenen besondern Zettul nicht ausweisen können; denn die statt desselben heraus gegebene nonita, sind, ~~wer~~ wie weiter unten die Chronologie derselben anzeiget, zu

meinem

+ und etwa auf die noch ihr neben mir gedienet habende

Dienst Zeiten gemacht, und also auch auf niemand
als mich und meine Cameraden + können zu ver-
stehen. Brandenberg hat nachhero keine mehr ge-
macht, vermuthl. weil er nicht gewolt, oder die-
jenige ich will nicht sagen treu, sondern nur
gründlich Redlichkeit ~~aus auf Treu~~ an unsere Nachbarschaft nicht gefunden
welche zu seinem Haushaltung bis dessen durch-
gängig verlanget wurde, und wann sie
fehlten, ihn zwar stille doch innerlich sehr
verdrüßlich machte. Ich bestunde.

7) in Erwägung aller dieser und, um bey er-
folgender Edition etwas in reserve zu haben,
jetzo einzuführen nicht nöthig erachteter Um-
stände, dring ich in meiner Triplic de pr:
8 Jan: lauffenden Jahrs nun da mehr auf der
Herausgabe derselbigen, als man

8) in duplicis gar nichts mehr davon wissen,
sondern seine Zuflucht blos zum gedruckten
Stiftungs Brief und dessen ebenfalls ge-
druckten Zugabe nehmen wollte.

Ich mußte mich nunmehr auch, und nach meinem
vorigen Ausdruck einstweilen mit dem,
blos um mich zu amusiren hingeworfenen,
no. 5. legg caracterisirten Extractu monitorum
begnügen, und da zeigte ja documentirten

ich,

ich, was ich bereits No 6 gesagt, und daß eben diese Monita so lange vor mich streiten müsten, bis deren Abänderung von den HH. Imploraten erwiesen seyn würde. Ich wiederhohlte dabey nochmalen, daß wir einstweilen damit begnügeten, und sub hac adjecta futuri conditione submittirte sich ohne weiteres ad Sententiam zumal ich keinen andern Schluß bey mir machen konnte als diesen: Entweder können

a) die HH. Imploraten den geräumten Zettul herausgeben, und ist er gegen mich so erlischt meine Forderung. Haben

b) Sie aber den Zettul nicht, so gelten die herausgegebenen sogenannten Monita, und die

c) [illegible] Supplementum schwören müssen, daß die verwandten Sonnenberg der rechtschaffene Christ und Menschenfreund, dasjenige was er geschrieben und noch mehr, zum öftern, ja noch kurz vor seinem Todte wiederholt versprochen und also bestätiget habe.

Zu einer völligen Definitiva war per deducta die Sache noch nicht reif.

Ich wurde in letzterer Meinung (b u c) 9) selbst aus der Gegnerischen quadruplic bestärkt da

Sie

Sie sagten: Es seyen Ihnen außer denen,
Sub Litteris I. II. III. IV. V. der Quadruplic beyge-
schlossenen Anlagen, keine zu diesem Ge-
genstand gehörige Zusätze bekant.
Wie auch nicht freylich wollen Leute gesehen ha-
ben daß viele Papiere verbrennet worden
seyen. was kann das aber helfen! Es kommt mir
10) nicht auf der Ihr. implorirten Sagen an daß
die Beylage sub No V diejenigen Zettul vor-
stelle von welchem Sie in ihrer Exceptions
Schrift geredet hätten, und also da das Origi-
nal in Ei: Löbl. Gerichts Cantzley sey es
keiner Edition brauche. Nein! so läßt sich
Sie nicht los, sondern Sie müssen allerseits
schwören. Ich sage <u>Allerseits</u> — denn es ist
möglich daß hier von Ihnen mehr, der andern
weniger davon wissen. Von dieser Ihrer Bey-
11) lage No V wähnen daß es solche jünger sey
als der Stiftungs Brief, Kaiser— weilen
der Seel. Herr Hinterlasser solchen nament-
lich auf den 18 ten pkum derselben überschrieben
haben.
Vorausgesetzt daß das Original mit der
Abschrift übereintreffe, so folgt doch nicht
daß das Notamen jünger sey als der
Stiftungs Brief.

Die

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dieser ist dadirt d. 10 Aug. 1763. Ao 1762 war
ich noch kein Chf. implorati in quadruplicis
selbst benennen, in des Chf. Stiffters Dienst
Er hatte wie Er selbst in der Vorrede sagt, in
dieser wichtigen Sache sich nicht allein getraut
sondern mit Zurath seines Chf. Bruders, des
Raths Chr: Freyherrn V Senckenberg gehan-
delt; nun konnte dieses anders geschehen, als durch
Briefe, durch mehrmalige Uberschickung des Ent-
wurfs, und endlich da dieser ajoustiret war
mittelst der von Verblichenen Chf. Reichshof-
rath geschehenen Revision. Haben die Herren
Administratores diese Correspondenz, so wer-
den sie finden daß ich recht habe.
Doch was braucht's weiter. der Vorbericht des wür-
digst patrisirenden Chf. Assessoris Baron V.
Senckenberg, die der Glorreiche Stifter laut
obenerwehnter Vorrede ohnverändert gelassen,
folglich [als sein eigenes Werck] adoptirt hat eröfnet uns gleich in § 1.
„daß derselbe vor verschiedenen Jahren seinem
„Chf. Vatter sein Vorhaben eröfnet und dieser
„dasselbe gutgeheißen habe.
Nun behaupte jemand mit Gewißheit, daß das
Volumen jünger sey als der blos Ao 1763
dadirte, hingegen lang, lang vorher unterzeichne-
te Stiftungsbrief, oder, welches einerley

ist

ist bringe, jemand eine Abänderung bey welcher
dieses Nolamen nicht auf mich und die, Domini
sondern auf die tempore mortis Conditoris
in dessen Diensten sich befunden habende
Mägde qualificirend, und jener dessen älteren
Willens Meynung unverändert darstellen, die
HH. Implorati müssen dieses thun ex
analogia

L: 12 ff de legat et fideicom.

III.

Aber so wird sich Herr Schubart des Juramenti Veritatis: Ob der Stifter wegen der seiner Mägde halber ihm zugebenen Versprochenes, nicht mit ihm gesprochen habe, und ob solches vor oder nach der Uebergabe des Haupt Stiftungs Briefs geschehen sey, nicht entziehen können, Gestalten ich ihm dann solches hierdurch in Specie deferiret haben will.

II) Da ich oben gezeiget habe, daß sämtliche ex adverso beygebrachte Anlagen lange vor Expedition des Stiftungs Briefs gemacht worden, und demnach, wann sie was gelten sollen, puncto spuncti auch Niemand als mich und etwa meine nach

der

35

der Römern Todt bey mir gewesenen Camerä
die applicable seyen, so dürfte die Hermenev-
tic des Hl. Verfassers der Quadruplic in eine
Crematic ausarten.
Indessen wäre doch gut wenn derselbe uns
eine Erklärung der bey no. V. in margine
stehenden Worte:

auch wohl statt 15 Jahren
a 8 zu percipiren

gäbe. Meinem Consilio scheinen sie nicht umsonst
beygesetzt, und von Mägden zu verstehen ~~zu sagen~~
die schon lang bey Ihm wären — ich bin erst
Ao 1762 von Ihm gekommen, und Ao 1751
schon bey Ihm gewesen. Er konnte nicht wiss-
en da Er die Notamina machte, wie lang
ich noch bey Ihm seyn würde, Er starb schon
Ao 1772 die Macht also wann Sie die Legata
wollen zu schließen lassen wird denen
HH. Administratoribus und Executoribus
gar nicht schwer sondern nach den Regulen
der gesunden Hermenevtic und Christlicher
Billigkeit per deducta gewiß mit anders
nicht fallen.

Mantica selbsten ermahnet
die an dem von Ihm zuletzt angeführten
Ort. Lib VIII Tit 4 § 4.

dazu

dazu verbis: qui probaverit sensisse de se defunctum, ille admittitur.

und ich glaube durch Conjecturas et Praesumtiones genug dargethan zu haben, und kann mich zum Erfüllungs Eyd obgedachter maßen, mit Reinigkeit um so getrostener darstellen, als mantica auch in den andern ex altera parte angezogenen Stellen für, nicht aber wieder mich ist.

V. g. Lib VI til X no 1 solte heißen til XI no. 1.

und da acceptire ich die von Hh. imploratis angeführte Worte: Verba debent intelligi secundum condictionem personæ ad quam referuntur.

und die Stelle

Lib III til XI no 3

ist gantz für mich da es heißt.

Circum regulariter tempus testamenti debeat spectari deducitur 17 quod si testator legavit ecclesiae parochiali, et post factum testamentum mutavit habitationem, legatum debetur illi ecclesiae in cuius parochia habitavit tempore testamenti, non tempore mortis.

Ich will ohne weiteres dermahlen vorzubringen

mit

36

mit der [illegible] unterthänigen Bitte, Ihro Durchl. geruhen mich nunmehr in vorigen Stand [illegible] wieder [illegible] zu lassen, mithin

a) dasjenige was in hac libello restitutionis und zu Vorbereitung eines entscheidenden Urtheils nöthig ist primario zu erkennen, sodann

b) das durchaus beschwerliche Urthel de 5 febr [illegible] zu rescindiren und hingegen secundum petita Implorationis hochgünstigst zu [illegible].

Desuper

Ihro [illegible]

demüthigst
J. C. Wallenstein

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Praes: d. 14. Mart: 1777 ~~Praes. d. 14 Mart. 1777.~~

Libellus restitutorius

Coll: 24 x — in Sachen

meiner

Johanna Catharina Malderin

Contra.

die HH: Administratores

der

Senckenbergischen Löbl:

Stiftung

in duplo

Communicetur zur Gegenvernehmlassung sub termino octiduii.
Decr: in Sen: Scabin. 17 Mart: 1777.

P. P.

Es haben Ew. [illegible] auf meinen Restitutions Libell in außen bemeldter Sache unterm 17 Mart. laufenden Jahrs

„Communicetur zur gegen ver-
„nehmlaßung sub termino octidui

zu Decretiren geruhet: Da nun der in belobtem Decreto abgelauffen Termin, doppelt und doppelt abgelauffen So zeige deren Ungehorsam hier mit der unterthänige bitte an, hoch dieselbe geruhen demnach einen andern weiten termin sub praejudicii anzusetzen, und bin [illegible] etc.

Ew.
demüthige
Johanna Catharina Walldorffin

19.

Praes: d. 12. May 1777.

Ad

Excelsi Scabinatus Decretum

de 17 Mart: 1777. unterthänige anzeigen

Coll: 3. x^r meine

Johannen Catharinen Waldorfin

c@

die Herren Sunden vergissen Stift-

ung Administratoren!

Communicetur sub alio termino

octiduo praejudiciali.

Decr: in Sen: Scab: d. 14. may 1777.

Ins. 21. 27.

An
Den Schöffenrath.

Das gegen die zudringliche Supplo-
cantin ausgestellten gerechteste
Urtel vom 5. Febr. nup. hat die-
selbe neuerdings veranlasset
zu Erlangung des eingebildeten
Vermächtnisses den unbefugten
Weeg zur so genannten Restitu-
tion in Integrum einzuschlagen,
ohnerachtet solche nach Beschaffen-
heit der Sache unmöglich
in der mindesten statt finden kann,
um den [illegible] ~~sich~~ der Abän-
derung jenes Urtels sich zu
getrösten.

Zu Begründung dieses per modum
actionis und also principaliter
intendirten Rechts-mittels,
wird vor allen dingen die satt-
samen Darlegung einer un-
verschuldeten und rechtmäßigen Ver-
kürzung erfordert
L. 1. L. 4. de in integr. rest.
Wernher Part. 6. obs. 466.
Unter dem Schild der allge-
meinen prätorischen Clausul
kann der Gegentheil aber so
wenig durchkommen, als zumal zu Ge-
stattung dieser Rechts-Wohl-
that causa Specialis eaque
Legibus approbata unum-
gänglich

gänzlich erschöpfet wird.

Werner part. 3. obs. 212

Neue Geschichtsumstände, aus welchen die ungebührliche Verkürzung wahrscheinlich werden sollte, sind in dem libello restitutionis nicht beigebracht worden. Gleichwol geben diese allein den Grund der Zulässigkeit ab

L. 35. ff. L. 4 C. de re jud.
de Ludolff jus cam. p. m. 296. 308. 309.

Denn die blosse Ausführung des vorigen Beweises und neue deductiones juris sind keine Ingredientien zu einem restitutions Verfahren

de Ludolff obs. for. 230.

Das eingeschlagene Remedium ist also im Grunde nichts anders als das rescissorium. ~~[illegible]~~

Es steht indessen kaum zu ermessen, worin die ungebührliche laesion bestehen solle. wenigstens kann sie darin nicht gesuchet werden, daß das Kammerzirliche Endurtheil eher erfolget ist, als Gegentheil zum Quintuplicieren gelangen können, allermaßen derselbe bereits die ordnungsmäßige Zahl der Sätze überschritten hatte,

aus

und aber als beliebigsten alle-
mal das letzte wohl nicht
streitig gemacht werden
konnte, selbst nach Einbring-
ung unserer Schlußhandlung
nichts anders, als die Entschei-
dung der Sache zu erwarten
stunde.
Alles was quoad merita Causae
in dem libello restitutionis
vorkommt, müssen wir lediglich
als quintuplicas auf unsere
Schluß-Schrift ansehen. Da
aber alle recocta und ver-
drehete Beschuldigungen, durch
welche die Gegnerin sich zum
Bezug des verlangten Legati
qualificiren will, bereits
aus jener ihrer Abfertig-
ung erhellen, so finden
wir die mindeste Ursache nicht
uns ferner in eine specielle
Widerlegung einzulassen. Wir
lassen es vielmehr bei einer
allgemeinen Widersprechung
bewenden und verweisen den
Gegentheil lediglich auf den
Inhalt unserer Quadruplic
und solcher bona fide ad-
jungirten Beilagen. Diese
ent-

enthalten alles das jenige in sich,
was jemals, so viel wir wissen,
von dem seel. Herrn Testatore
in betreff der seinen Mägden
zugedachten Legate, dispo-
nirt worden ist. Denn die
die Versicherungen, welche der
Klägerin von demselben ver-
geblich geschehen seyn sollen, hat
sich niemand, wenn sie auch
so sehr erweisen werden soll-
ten. Sie stehen, dem aller-
wenigsten nicht wollen oder
können wir dieses auch de-
ren leichtsinnig gemacht- und
erborgten für bekannt
leiden. Von mündlichen jeder-
mal wiederruflichen ~~Versp~~ Versprech-
ungen kann dermalen die
Rede ohnehin nicht mehr seyn, sondern
es müßte eine deutliche
die Klägerin ~~bes~~ vornehmlich
begünstigende disposition,
sie bestehe nun in eigen-
händigen Zetteln des seel.
Herrn Stifters, oder welche in
dem Stiftungs-Briefe und
dessen Inhalte, vorgeleget
werden. Die Beilagen
unserer ersten Schutzschrift
Nr. I. II. III. IV. und V. sind
die alleinigen Stücke, die
uns under dieser Beziehung
je-

jemals zur Wissenschaft gelanget ~~sind~~
sind. Bekanntlich sind alle Origi-
nalien aus der Lübl. Gerichts-Canzlei
gebracht und uns nur Abschriften
der hinterbliebenen Zettel mit-
getheilet worden. Wir sind also
die Leute nicht, denen eine nähe-
re manifestation aufgeleget
werden könnt, wie uns die Klä-
gerin, die ~~sich~~ gerne mit Leuten
zu thun zu haben scheinet,
und zwar jedem und besonders
~~[illegible]~~ zumuthen will. Auch der ab-
scheinigen Beilage Lit. V. soll
nicht einst das Handschreiben mit
einem falschen Eide bekräftiget
werden: wie viel weniger wird
also eine solche Zudringlichkeit
gegen uns auszuschlagen, die [illegible] wir
als blose Administratoren
es uns gleich können und wer-
den gefallen lassen, wer sich zu
einem [illegible] werde qualifi-
ciren können? Nun sind auch
den die in quadruplicis be-
mühte Beilagen nicht, sondern
die unter Nr. III. IV. V. begriffenen
gerade die nemlichen, die sich
schon bei unserer duplic be-
finden.

Was nun noch weiters den Um-
stand anlanget, da zu dem
Grund dem Schreiben in-
besondere der Eid deferirt
werden will:

Ob nehmlich die sach [illegible]

bitten sich und mir nicht we-
gen des seinen Mägden zu-
geschriebenen Legati entwer-
fen sollen,

so weiß ich mich hiervon so
wenig zu erinnern, als ver-
mutlich die obere Unterredung
nicht das mindeste beweisen
würde, wenn die willkürliche
Eides-delation gerade gegen
die Verordnung der
Reformation
Part 1. tit. 39. §. 13.
als welche, so wie die Genügthu-
ung des manifestations-Eides,
als einer Gattung des pur-
gatorii
unter Verfangs-Gründe zu
... und Kirch-Protocoll
Edict. de 1744.
§. 587
einen ungegründeten Verdacht,
der gleichwohl nirgend er-
findlich ist, und als dann
die Ablegung des Eides vor-
aussetzt, ~~denn~~ sich
Boehmer Part 1. Cap. 277.
nr. 7.
deren sich Klägerin so gar
ärgerlich schuldig machet,
erfordert.
Da dieses, wie es der ganze
Zusam-

Inhalt des libelli restitutio-
nis zeiget, nur dar auf aus-
gehet, die Sache durch Ein-
mischung verschiedener nicht das
mindeste zur Entscheidung
beitragenden Umstände so
trüb und weitläufig zu
machen, als es nur möglich
ist, wir aber durch Widerle-
gung und Beantwortung dieser
auf die Sache [illegible] zu
[illegible] nicht gemeinet sind,
so wollen wir den ganzen
übrigen Inhalt des Re-
stitutions-Libelli schlech-
terdings widersprochen, im
übrigen ~~[illegible]~~ unter nach-
mahliger Beziehung auf
unsere bisherige Quadru-
plic gehorsamst gebethen
haben, Ew. p. gerufen ge-
rechtest zu erkennen und
auszusprechen,

Daß Vorwerk gedachte admi-
nistratores so wohl, als
auch insbesondere der Han-
delsmann Joh. Schubert
bewandten Umständen
nach mit dem angesonnenen
Eides-Leistungen
zu verschonen seien, nach

Klägerin

Klägerin mit deren unbefugtem Restitutions-Gesuch ab- und zur Ruhe zu verweisen, folglich es bei dem unterm 5. Febr. nach erwähnten Urthel lediglich zu belassen, und dieselbe über dies in alle der Senckenbergischen Stiftung verursachte Kosten zu verurtheilen sei.

Hierüber p.

treu gehorsamste

Ad Decretum Venerandum amplissimi Scabinatus de 17. Mart. 1777.

Gehorsamste Verantwortung [?] und Bitte

unser

der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-administration

contra

Johanna Catharina Walldorfin

als praetensi Legati.

Remel. [?]

exhib. d. h. 9ten Jun. 77.

45

Auf gehorsamste Vernehmlassung der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-administration contra Johanna Catharina Walldorffin, ist decretirt:

Communicetur ad Notitiam und sind nunmehr die Acta wiederum ad referendum zu geben.

Decr: in Sen: Scab:
d. 11. Jun. 1777

21

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dr. Senckenbergischer Hr. Administrator
Zahlte 25 xr.
Sind
fünf & zwanzig xr.
Rinckloff

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

46

P. P.

Es haben die Herren Administratores der Senckenbergischen Stiftung den Ihnen von Ew. unterm 14 Maÿ laufenden Monats angesez=ten praejudicial Termin fruchtlos verstreichen lassen; diesem nach bleibt mir nichts anders übrig als Ew. um einen praeclusivischen Ter=min in der jenigen wahren Ehrfurcht zu erbitten mit welcher ohnabänder=lich seyn werde.

Ew. Ew.

Demüthige
Johanna Catharina
Walldorfin

22

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Praes: d. 11. Jun: ~~Jul: 1777~~.

Ad venerand. Decret: de 14 Maji. 1777

unterthänige Contumacial Anzeige

in Sachen

mein

Johann Catharinen Maldorfin

Coll: 3. X

c/a

die Herren Senckenbergische Stifftung Administratores

Communicetur mit Beziehung auf das am 11. hujus ergangene Decretum
Decr: in Sen: Scab: d. 14 Jun: 1777.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

47

Wohl- und HochEdelgeb. H. p. p.

Euer p. haben zwar auf die so be-titulirte gehorsamste Unver-nehmlassung derer Herren Senkenbergischen Stiftungs-Administratores unterm 11. dieses

Communicetur ad Notitiam und sind nunmehro die Acta wiederum ad referendum zu geben.

zu decretiren geruhet. Mein Advocat ist dermalen abwesend. Ich finde aber in gedachter Vernehmlassung so viele Stellen, die ich zu be-

23.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

beantworten nicht umhin kann.

Als ergehet an Ewer pp meine demüthigstes bitten, mir pro venia replicandi einkommen zu dörfen großgünstig zu erlauben geruhen in Submissestem Respect harrend

Ewer pp.

Demüthigste
Johanna Catharina Walldorfin

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Praes: d. 20 Jun: 1777. ins: d. 27. Juny 1777.

Ad
Venerand: Decretum Scabinatus
de 11 et ins: 16. Jun: 1777.

Unterthänige Anzeige
pro
Venia replicandi

mein
Johanna Catharina Stalldorferin
contra
die Herrn Senckenbergische Stiftungs-
administratores.

Communicetur und ist die gebettene
venia replicandi cum termino ordinis er-
theilet. Decr. in Sen: Scab: d. 21. Jun: 1777.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

49

Wohl- und Hochedelgebohrne s. t.

Gegenwärtige durch Ewr: Wohl- und Hoch= Edelgebl: Gestr: und Herrl: hochverehrliches Decret vom 21ten passato großgünstig erlaub= te Replic-Schrift würde schon längstens ge= horsamst eingebracht haben, wann eines theils das mich noch empfindlich beugende Absterben meines vor drey Wochen verstorbenen Kindes, mich nicht daran behindert anderen theils aber auch die sonstige Geschäffte des Advocati causae solches ehender zugelassen hätten.

24

hätten. Sat citò, si sat benè.

Haben sich doch auch die Herren Gegnere über ihre Vernehmlaßung bey nahe drey Monate Zeit genommen.

Ich werde deren Innhalt kurtz beantworten können.

Dann was die Herren Gegnere von meinem eingewendeten Restitutions-Mittel theoricè debilirt, (proprie loquor) ist an sich zwar in thesi richtig, aber nicht in hypothesi, auch schon in dem Eingang meines Libelli restitutorii von dem Meinigen vorausgesehen – und ex praxi coupirt worden.

Ich habe meine Laesiones freylich mit denen gesetzt, daß es mit der Urthel gar zu geschwind zugegangen, und welcher wahre Rechts-Verständige wird mich tadlen können, daß ich einer gantze Handvoll Beylagen, die wahre No=

va

da gegen mich waren, dem Urthel unbekümmert ü=
berlaßen wollen.

Die hiesige Gerichts-Observanz ist bekannt, daß nemlich bey Neuerungen der Gegentheil noch immer gehört wird.

Ich bin sehr wohl zufrieden, daß die Herren Gegner mein Restitutions-Libell für eine Quintuplic ansehen, folglichen dafür gelten laßen, und deren Ingredienzien nicht anderst, als mit allgemeinem Widerspruch, begegnen wollen.

Dann auf diese Weise hätte ich die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand Rechtens quoad hoc Punctum gar nicht nöthig; ich kann aber, da ich solche als ein subsidiar-Mittel angeordnet habe, darauf nicht sicher renun=ciiren; In Effectu ist es auch einerley.

Was

Was den übrigen Innhalt der Vernehm-
laßung anbetrifft; so habe ich toties quoties
declarirt, daß mir die ex adverso apud Qua-
druplicas producirte Beylagen kein Genugen
thun.

Ich will vor allen Dingen förderlichst
unterthänigst gebeten haben, denen Herren Ad-
ministratoribus, besonders Herrn Schubart,
den Manifestations-Eyd baldigst auf-
zulegen. und über nachfolgende puncten
schwören zu laßen ob ihnen nicht [illegible]
noch [illegible] in Händen verhalte

Dann Erstlich ist es eine Wahrheit, daß Zeu-
gen gesehen haben, daß viele Schrifften, nach des
seeligen Herrn Stiffters Todt, sind heimlich
verbrennet worden.

2 Wahr ist daß Zeugen Einige von denen Herrn Administratoribus
sind, nachdem Ein Hochedler und Hochweiser Ma-
gistrat

gistrat die Zimmer Vorhero Versiegelt gehabt,
bey Nacht heimlich hineingebrochen, Schriften heraus=
genommen, und sie auch heimlich Verbrennet, so daß die
Anverwandte in Angst, Furcht und Schrecken darüber
gerathen sind, aus Ursache, es möchte heraus kom=
men, daß die Schriften fehlten, und Ein Hochedle=
ler und Hochweiser Magistrat möchte es erfahren
und darhinterkommen, und die Anverwandte könnten
darüber in Verdacht gezogen werden, daß sie es heim=
lich herausgenommen hätten, und als dann darüber
zur Straffe gezogen werden. ~~und das Schrecklichste~~
~~eingefänglich zur Straffe angewiesen werden möchte.~~

~~2 Wahr ist daß~~ ~~Zweytens ist es eine~~ Wahrheit, daß ein schrift=
liches Testament Vorhanden, worinnen ich bedacht bin.

Drittens ist es eine Wahrheit, daß Herr Schubert
das mir Zugehörige Legat Vorgefunden, und es
auch würcklich dem Herrn Baron von Senck=
enberg Vorgezeigt und Ihn befragt: Ob er es solle

bey

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

bey die andern? Wie er es dann auch mit dessen

Bewilligung würcklich darzugelegt.

Als eintens der Herr Baron von Sencken=berg von hier weggereiset, hat Herr Schubart, vor dessen Abreise, die schriftliche Zettel, welche der Herr Baron in Händen gehabt, demselben abgefordert, mit folgenden Worten: Es mögte sich ein oder der andere melden, und selbige fordern.

Herr Schubart wird also wohl und am besten wissen, wo selbige liegen, wobey sich auch eine vor mich vorfinden wird, wann er nicht zeit mit verbrannt worden, und wann auch sol=ches gleich geschehen wäre, ich mich doch damit nicht zufrieden geben werde.

2 Wolte hiermit fordersamst gebetten haben ~~Es ist also ohnumgänglich nöthig~~, daß die Herren Administratores hochobrigkeitlich an=gehalten werden, das schriftliche Testament

und

und die mir zugehörige Legata, es bestehe in Zetteln oder sonsten, und was mir von meiner Vorfahrin, Nahmens Sommern, nach deren Todt ihr zugedachtes Vermächtnuß auf mich, als ihre Nachfolgerin, verfallen, wie die Herren Gegner in Actis selbsten angezeiget, nebst dem von dem seeligen Herrn Stiffter mir zugedachten Zusatz, als welches er mir noch kurtz vor seinem Tode mündlichen versprochen hat.

Als ich dem seeligen Herrn Stiffter einesmahls von einem Speisen etwas verehret, sagte er zu mir, als eine Dancksagung, folgende Worte: Ihr macht euch allzu viel Ungelegenheit, doch es wird alles in allem auf einmahl ausbezahlet werden, wie es auch das schriftliche Testament und vorgefundener Zettel mit mehrerem deutlich zeigen werden.

Wo ist noch jemahls ein Beyspiel gewesen, daß

daß einer in einem Testament ist bedacht worden, und der Erstere demselben einen Schein von der Disposition gegeben, wie die Herren Gegener verlangen, und daß Sie auch auf nichts, als einen in Handen habenden Schein reflectiren wollen.

Doch widersprechen sie sich selbst, weil Sie das der letztere, ohne Schein, ausbezahlt haben. Da sind Sie nicht gewissenhaft gewesen. Sie haben die letztere ausbezahlt, ohne daß Sie einen Schein vorgezeigt, noch weniger, daß sie auf ihr Legat wären ausbezahlt worden.

Es scheint bald, daß denen letztern Mägden ihr Legat auch mit dem meinem verbrannt worden ist, weil man sie auf ein Legat ausbezahlt, welches ihnen nicht gehört hat, laut der Mägde ihrer eigenen Aussage, um sie nur zu befriedigen, weil die Mägde um alles wissen, was ver-

brennt –

brennt- und sonsten heimlich tractirt worden, desstfalls haben die Herren Administratores auch Ursach, dass sie für das Gesinde bitten, damit dieselbe sie nur mit dem Manifestations- Eyd verschonen- und solchen ihnen erlassen möchten.

Hier fragt es sich zugleich: Wo dann die Herren Administratores die Legata vor die beyde letztere Mägde hergenommen, und wo sie selbige gefunden? indem keines für dieselbige in dem Stifftungs- Brieff vorfindlich, und alle vorgefundene Pappiere und Zettel melden von ihnen nichts.

Es sind vielmehr alte Pappier, die zu der Zeit geschrieben worden, als ich noch in des seeligen Herrn Stiffters Diensten und Brodt gestanden, können dahero auch, ohne dass Weitläufftigkeiten vonnöthen gewesen, auf Niemand anderst, als auf mich gedeutet se werden, es müsste sich dann schrifft=

lich

lich vorfinden, und auch beweisen werden, daß der selige Herr Stifter seinen Sinn geändert- und das Legat mir wieder entzogen habe, welches aber gewiß nicht geschehen ist, und ich es auch aus der Ursache wissen kann, weilen kurz vor sei=nem Ende noch bey Ihm gewesen, und des Morgen noch mit Ihm gesprochen, und Er mich des Zusatzes darzu vergewissert.

Sagen Sie mir es doch, Ihr gewissenhaften Herren Administratores! die Sie seyn wollen, denn ich möchte es gerne wissen: Was hat Ih=nen doch Anlaß gegeben, daß Sie das mir zu=gehörige Legat, welches zu meiner Zeit ge=schrieben worden, vertauscht? welches ihr eige=ner Gewissen Sie überzeugt, und Sie dahero auch um Erlassung der Sünde bitten müssen.

Warum haben Sie es denen letztern aus=bezahlet? die doch nirgends, und in keiner vor=findlichen Stelle bedacht sind, und auch keinen

Schein

Schein in Händen haben.

Es ist also, wie rückwärts schon geziemend an=gezeigt, um so mehr höchst nöthig, und bitte nochmahls gehorsamst daß die Herrn Administratores, und von denenselben besonders Herr Schubart, als welcher um alles gantz genau weiß, und die beste Wissenschafft hat, zu Abschwö=rung des Manifestations-Eydes höchstobrig=keitlich angehalten werde, und im Fall es hernach noch vonnöthen, kann es durch Zeugen bewiesen und beschworen werden. durch den Manifestations Eid

Alle oben angeführte Puncten mit denen, wo=mit man mich, laut ihrem Vorgeben, belästigen will, daß ich mich zu einem Eyde freywillig erbotten haben solte, ist von denen Herrn Geg=nern eine bloße Chicane, weilen sie es offenbar verdrehen, sondern in sofern es vonnöthen und er=forderlich seye.

Was ferner den Innhalt der Vernehm=lassung betrifft, wann die Herrn Gegner auf

auf vorerwehnte Puncten Rücksicht nehmen,
werden Sie die sattsame Darlegung meiner Ver=
schuldeten und wahren Verkürzung, und einen
gegründeten Verdacht häuffig finden, ohne den
Stoff noch darzu zu nehmen, daß Sie in ihrer
Vernehmlassung um nichts, als um Entlassung
des Manifestations Eydes, bitten.

Sie werden dahero in ihrem Gewissen schon
von ihrer wahren Verschuldung und offenbah=
ren Verkürzung überzeugt seyn, dahero Sie
auch um nichts mehr, als um Erlassung des
Manifestations-Eydes, Ursache zu bitten
haben.

Der Process würde schon längstens ein
Ende haben, wann mein ehemahliges gezieme=
des Gesuch und Bitte ein geneigtes Gehör gefunden
hätte.

Es ist auch Herrn Schubart selbsten wohl
be=

damit, daß die Mägde sich darum gezancket, weil sie nach ihrem rechtmäßigen Legat nicht aus=bezahlet worden sind, weilen sie gewußt, daß sie in dem Legat mit gleichem Quanto bedacht gewesen, und weilen die eine mehr, und die andere weni=ger bekame.

Dahero dieselbe, die am wenigsten bekame, die Zahlung nicht annehmen wolte, sondern sich auf das Legat, wo sie wußte, daß ihr Nahmen stunde, beruffte.

Weil sie dahero um 100. gulden verkürtzt wor=den, laut ihrer Außsage gegen die Zeugen, daß die zwey letztere Mägde mit gleichem Quanto be=dacht gewesen, und darüber mit unnützen Worten gegen Herrn Schubart außgefallen, und darauf beharret, daß man sie nach dem Legat, wo ihr Nahmen darinnen stünde, ausbezahlen solte.

Und als Herr Schubart mit mir selbsten gesprochen, und ich Ihn um das mir Zugehörige

Legat

Legat befragte, derselbe zu mir sagte: dass die neue Magd Ihme mit unnützen Worten begegnet wäre, und zwar über die Auszahlung des Geldes, mit dem Zusatz, dass wann sie es noch nicht hätte, sie alsdann gar nichts bekommen solte.

Aus diesen angeführten Worten ist nun leicht=lich zu schliessen, dass sie es rechtmässiger Weise zu fordern gehabt, und sie nach ihrer Aussage noch würcklich verkürzt worden ist, sonsten würde man von ihr unnütze Worte anzuhören, nicht nö=thig gehabt haben.

Dann wann sie hätte stille geschwiegen, so würde sie, wie ich, mit nichts ausbezahlet wor=den seyn, welches doch dem seeligen Herrn Stif=ter sein Wille nicht gewesen, sonsten würde Er es mir, und ihren nicht zugedacht haben.

Wie dann auch der seelige Herr Stifter, als ich noch bey Ihm in Diensten gestanden, zu mir folgende Worte gesagt: dass ich noch das Mei=

nige

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

nige nach seinem Tode bekommen würde; Er hätte schon alles schriftlich gemacht. da ich aber denselben darauf antwortete, daß wann Er mir solches bey Lebzeiten nicht gäbe, so könnte mir solches nach seinem Tode gar leichtlich hinterhalten werden.

Worauf Er mir ferner folgendergestalt antwortete: Es würde verschiedene Persohnen noch darüber setzen, so die Aufsicht haben würden, und ihnen auf die Finger klopfen, wann sie mir in dem geringsten misshandlen würden.

Und anjetzo befinde ich mich auch würcklich in dem nemlichen Fall, daß man mir nemlich dasjenige, so mir per Testamentum vermacht worden, als das Meinige, hinterhalten will.

Wannenhero zu Ew: p.p. als meiner höchstgebietenden Obrigkeit, ich mich in tiefstem Respect zu wenden genöthigt sehe, mit erstlich- und unterthänig- gehorsamster Bitte: daß Hochdieselben denen Herren Gegnern, wie es die Nothdurfft erfordert, auch ohnehin billig und Rechtens ist, und woran Sie sich auf keine Weise beschweren und losschälen können, mehrgedachten Manifestations-Eyd baldigst aufzulegen, und zur Zahlung dessen, was mir ohne allen Widerspruch und de jure gebühret, gemessenst anzuhalten, zugleich aber auch dieselbe in die mir wider besseres Wissen und Gewissen verursachte so muthwillige Kosten zu condemniren, in hohen Hulden geruhen möchten.

Hierüber p. und in Ehrfurchtsvollestem Respect ohnausgesetzt verharrende

Ew: p.p.

unterthänig-demüthigste
Johanna Catharina Walldorffin.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Praes: d. 23. Augl: 1777. Per venerandum Decretum de 21tm insinu: d. 27tm Junii, 1777.

ins: d. 29. Augl. 1777.

Coll. r z. x.

Großgünstig erlaubte Replic-Schrift, mit rechtlich- und unterthänig- gehor=samster Bitte ut intus

Mein

Johannen Catharinen Walldorffin,

entgegen

die Herren Administratores der löb=lichen Senckenbergischen Stifftung.

Duplum.

Communicetur ad duplicandum sub termino octidui.

Decr: in Sen: Scab: d. 25. Augl: 1777.

Wohl- und Hochedelgebohrne p.p.

Durch das hochverehrliche Decret vom 25ten Augusti a.c. welches am 29ten ejusdem gewöhnlichermaßen insinuirt worden, wurde denen Herren Administratoribus der Bruckenbergischen Stifftung meine Replic-Schrifft ad duplicandum sub termino octidui großgünstig communicirt.

In denen hierzu hochrichterlich anberaumten 8. Tagen ist aber diese Handlung nicht eingekommen.

Ew: p.p. bitte ich dahero unterthänigst: daß Hochdieselben erwehnten Herren Administratoribus Terminum praejudicialem hochgeneigtest anzusetzen, geruhen mögten.

Hierüber p. und in tiefster Ehrfurcht ohnausgesetzt Verharrende

Ew: p.p.

unterthänigste
Johanna Catharina Wall-Vogtin

25.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Praes: h. 11 oct: 1777. Ad inf: d. 20. 8br: 1777.

venerl: Decretum de 25ten insinl: d. 29ten Augusti, 1777.

Unterthänige Ungehorsams-Anzeige, nebst Ordnungsmässiger Bitte,

Coll: 3. X

um

Ansetzung einer praejudicial-Frist

Mein

Johannen Catharinen Walldorffin,

Duplum.

entgegen

die Herren Administratores der Senckenbergischen-Stifftung.

Communicetur sub alio termino octo dierum praejudiciali.
Decr: in Sen: Scab: d. 15. oct: 1777.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wohl- und HochEdelgebohrne p.p.

Es scheint, die Herren Administratores der Senckenbergischen-Stifftung warten auf den Terminum praeclusivum, weil ich auf den durch das hochverehrliche Decret vom 15.ten Octobris a.c. welches am 20ten ejusdem gewöhnlichermaßen insinuiret worden, Ihnen, zu Einbringung der Duplic-Schrifft, anberaumten praejudicial-Termin noch nichts bekommen habe.

Ew. p.p. bitte ich dahero, praevia contu=

maciae

maciae accusatione, unterthänigst: daß Hochdieselben gedachten Herren Administratoribus nunmehro einer endlich- und von weiterer Handlung, auf den nicht Befolgungs-fall, ausschließende Frist hochgerichtlich anzusetzen, geruhen mögten.

In tiefster Ehrfurcht ohnausgesetzt verharrende

Ewr: s. s.

unterthänigste

Jos. Catharina Walldorf

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Praes: 8. 5. Nov: 1777. insin: d. 17. Nov: 1777.
venerl: Sen: Scab: Decretum de 18tm
insinu: d. 20tm Octobris, 1777.

Anderweite Ungehorsams-Anklage, nebst
unterthänigster Bitte,

Coll. 3 x

um
Ansetzung einer endlichen und letzten Frist
Mein
Johannen Catharinen Walldorffin,
entgegen
Duplum. die Herren Administratores der Senckm=
bergischen-Stiftung.

Communicetur sub termino octidui praeclusivo.
Decr: in Sen: Scab: d. 10. Nov: 1777.

An
d. Fürstenrath.

Wohlgeborene etc.

Nicht um die Anberaumung der präclusivischen Frist, sondern um das Erscheinen eines Beweises von Seiten der Imploranten abzuwarten, haben wir bisher die Schlußhandlung nebst deren Replic-Schrift in Anstand gelassen. Da wir aber aus deren bisherigen Betreiben ersehen, daß es derselben mit mehreren vergeblichen Fristen gedient sei, so wollen wir unter gehorsamster Verbittung der uns hochgeneigtest vergönnten Fristen, nur noch mit wenigem das nötige zu deren gänzlichen Widerlegung bemerken.

Vorerst beziehen wir uns auf den umständlichen Inhalt unserer den 9. Junii nup. eingereichten Vernehmlassung und wollen alle darin zu Widerlegung des gegnerischen Vorbringens und besonders des aus Minderjährigkeit zuerkannten manifestations-Eides angeführten Gründe nochmals wiederholt haben.

1.) Von der Unstatthaftigkeit der eingeschlagenen Restitutionis in integrum handelt man um so weniger nöthig

mehrere

unseres zu erwehren. Falls Ge-
gnerin sich selbsten blos hielt,
daß sie auf die falsche Be-
greiffung dieses übel verstand-
nen Rechtsmittels allein in der
Absicht verfallen sei, und un-
ter diesem Deckel unsere
supererogatorischen Schriften
zu den acten zu bringen und
dem gerechtesten Rebel vom
5ten Febr. noch durch Neben-
wege beizukommen, da sie
es selbsten gefühlet haben muß,
daß der geradeweg der Ord-
nung nicht dahin führe um
sie zu einer Legataria des
seel. Herrn Stiftsrats Hetzels
Ennenberg zu machen.#
Weil
2) den Ruf, und besonders mit
dem Handelsmann Schubertsch
eingesehenen Manifestati-
ons-Eid anbelangt, so beschei-
den wir uns zwar gern,
daß es fälle gebe ~~können~~
in welchen auch bloßen Admi-
nistratoren damit zugesetzt
werden könne. Sie müßten
aber ganz anders bewandt,
als der gegenwärtige sein.
Denn es wird solchen falls
der Abgang eines ordnungs-
mäßigen Inventarii, als der
erste und Hauptgrund des
Eröffnungs-Eides erfordert.
Stryck Caut. ~~Tr.~~ Juram.
Part. 3. Sect. 3. Cap. 1.
nr. 2.

Indessen wird sie auch den ge-
zogen Weeg nicht beibehalten,
noch irgend ein mittel
finden, um ein Legat zu
erhalten, das ihr nicht
gebühret.

allein daran fehlt es nicht. Sie
sind vielmehr alle effecten und
vorgefundenen Papiere des ver-
storbenen Pfarrers auf dem Amts-
orte inventarisirt, und die Ori-
ginalien der letzteren auf Ge-
richtshöfen in obrigkeitliche Ver-
wahrung gebracht, den Intesta-
terben aber nur be-
glaubte Abschriften davon
zugestellet worden sind. Sie
können also unmöglich für
mehreres haften, als sie
empfangen haben, und die-
ses ist von ihnen schon in
vorigen Beilagen nr. 1–5
so weit darin eines Legats
für die Magd gedacht wird,
treulich vorgelegt wor-
den. Diese Zeugnisse die-
nen nicht hinreichend, um
der Klägerin deshalb 600 fl.
zuzuwenden, davon sind wir
uns schuldig.

3) Was von Verbrennung einiger
Schriften und deren heimli-
chen Wegbringung dreister-
weise vorgegeben werden
will, gehört zu den lee-
ren Geschwätzen, und gleich-
wie nie fehlt es mit der
mir ↑ selbst vorgelegten Erfindung
das der Imploratin
gehörigen Legates. Hier-
von

↑ dem Handelsmann
Schubarth

von weiß ich aber so wenig, als
von der mir aufgebürdeten
~~und~~ verfänglichen Unterred-
ung mit dem Herrn Baron
von Senckenberg, deren von
dem Gegentheil allenfalls zu
erfordernendes Zeugnis die
Unwahrheit des Vorgebens
und erdichteten Erzehlung
selbst erfundener Vorgänge
gar bald darlegen dürfte.
Die Implorantin scheint
4.) überhaupt mit Verdreh-
ung übel zusammenhängender
und nur für sie erweislicher
oder auch nur Vermuthung
erwerbender Historien gar
wol umgehen zu können,
denn sonsten würde sie nicht
so vieles von unmerklichen
Verschwendungen des seel.
Hn. Bischofs verkommen
lassen, die mir solange
zu wiederersetzen [illegible]
finden, bis sie mir etwas
Verbindliches von seiner
Hand vorlegen wird.
5.) wie sind ganz der Klä-
gerin keine Rede noch Ant-
wort über die beiden Mäg-
den, welche zur Zeit des
Ablebens des seel. Herrn
Protonotarius würkl. in ~~Dienst~~
Dienst gestandenen, ~~Mägden~~ mit-
ge-

gezahlte legale schuldig. [illegible]
verweisen wir sie allenfalls
besonders auf unsere [illegible]
beilage Nr. V. in welcher sie,
wenn sie will, den Aufschluss
verschiedenen Grund, und über-
zeugt werden muss, dass sie
diejenige bei weitem nicht
sei, welche eine Forderung
aus diesem + Zettel [illegible] zu-
stellen vermag.

+ oder irgend einen andern Grunde

6) Grundfalsch ist es, wenn Ge-
gnerin behauptet, dass die-
jenige Speisen, welche gewöhnlich
nicht für die Mägde ent-
halten, zu ihrer Dienstzeit
geschrieben worden seien. Ein
umstand, den sie ohnehin bei
Erinnerung des dabei zu
erweisen haben würde. Noch
unrichtiger aber ist der
Schluss, dass solche Ausgaben
ihr zu gut kommen müs-
sten, da vielmehr sowohl aus
den dispensierenden Beamten
des kais. Cl. Stiftes als
aus der analogia juris
dargethan werden, dass un-
ter der Benennung der
Mägde, nur diejenige allein
zu verstehen seien, welche
zur Zeit des Ablebens ihres
Herrn bei ihm in Diensten
stehen würden.

7)

7.) Wir halten außerdem nicht nöthig, den Mägden das Wort gegen die Zumuthung des Manifestations-Eides zu reden, der sie durch die Ritterische Verordnung ohnehin benommen worden sind, und uns solche per Consequentiam a minori ad majus auch in dem Falle zu statten kommen müste, wenn uns auch andere Gründe des offenbahren Rechts auf unserer- und der unleugbaren Bedrängligkeit auf der anderen Seite nicht zu Hülfe kämen.

8.) Das übrige Erzählungen, ~~[illegible]~~ und zum teil injurieusen Insinuationen gehören unter die ohnmächtigen Waffen derjenigen, welche, wenn es an haltbaren Gründen fehlet, sich ein Recht ertrotzen wollen. Auch die zum teil unschickliche und unbescheidene im gemeinsten Ausdrucke einer aufgebrachten Frau vorgetragenen Fragen sind wir zu antworten weder schuldig, noch gemeint, da sie zumal selbst nur Quaestiones de jure tertii enthalten, und in dem Munde der Gegnerin gar nicht zu Hause sind. Wie wundersam lautet es nicht, wenn Supplicantin

den

an einem Orte ihrer ehelic
Behausung[?], der beiden zur
Zeit des Aufenthalts des vere-
lichten beiderseits[?] im Dienste ge-
wesenen Mägden hätten bei-
zu Ehebette[?] gehört, sondern
sie sei allein gemeinet ge-
wesen, an einem andern
Orte aber wieder übelnehm[?],
durch andere solche unrechtmä-
ßig zu fordern gehabt
hätten.

Wir glauben nunmehro alles
gezeigt zu haben, was zur
unwiderleglichen Aufklä-
rerung der Sache und zum
Beweise [?] dem gnädigsten
Ansuchen so wol des ange-
brachten Beklags, als des
uns zugemuteten Mani-
festations-Eides dienen
kann: wollen daher un-
ser voriges gehorsamstes
Bitten nicht[?] gänzlich gehorsamst
wiederholen, nachdem die von
der Klägerin gegen uns
angeführte in ihrer ehelic
gebrauchte unschickliche An-
züglichkeiten zu obrigkeit-
licher Ahndung an-
gezeigt haben.

Hierüber cc

C. d. 21. 9br. 1777.

exhib. d. 24. Nov. 77.

Per

Decreta Veneranda de 25. Aug. 15. 8br. et 10. 9br.
1777.

Anderweite Duplic Handlung samt gehor-
samsten wiederholten Bitten

unter

Simul.

der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-
Administration

contra

Johanna Cathr. Weldenstin

pto praetensi legati.

~~[illegible]~~

64

Auf ausgefolgte Duplic-Handlung
der Dr. Senckenbergischen
Stiftungs-Administration
contra Johannam Catharinam
Waldorfin ist decretirt: /:
Communicetur pro Completione Actorum et
dentur haec ad referendum.
Decr: in Sen: Scab:
d. 29. Nov: 1777.

28

ins: d. 2. Dec. 1777.

Hr Schubarth zahlte — 27 x

Sind

Sieben & Zwanzig

Kreutzer

[illegible]

Wohlgebohrne pp.

Ew: Wohlgebh. Gestrengen und Herrl.ten haben gestr. und hochgeneigtest geruhet, auf meine unterm 3ten dieses demüthig eingereichte Anzeige dahin:

Ob ist dieses überflüßige Exhibitum facta jam conclusione wieder hinaus zugeben.

Huldreich zu decretiren. Allein Großgünstig hochgebiethend und hochgeehrteste Herren Gerichts Schultheiß und Schöffen ich trage zu Hochdero Gerecht und Billigkeits Liebe das festeste Vertrauen, daß Hochdieselbe den von meinem HE Sachwalter begangenen Fehler mich nicht entgelten, vielmehr geschehen laßen werden, daß mich und mein Recht quovis modo vertheidigen dürffe. Zumahlen da in denen jenseitigen Duplicis solche Umständen enthalten, welche ohnmöglich ohnbeantwortet hingehen laßen kann. Zu dem finde mich äußerst gedrungen sehe, Ew: Wohlgeb. Gestr. und Herrl. hierdurch demüthig zu bitten, praevia rescissione conclusionis in causa factae mir huldreich zu erlauben, triplicando mich und mein habendes Recht vertheidigen zu dörffen, hierzu auch Terminum congruum und zwar von 4 wochen, anticipatione salva damit mein jetziger HE Sachwalter sich ex actis informiren könne in Gnaden zu gönnen. Widrigenfalls in keinen Ungnaden zu vermerken, wenn über diesen puncte das Rechtsmittel der Actenversendung an eine auswärtige Juristen facultaet in vim revisionis zu interponiren mich höchst gemüßigt sehe.

Hierüber

Ew pp.

demüthiger

Johann Conrad Walther

29

bringung der Verbeschaltenen über-
zähligen Handlung terminus
14 dierum anberaumt, et com-
municetur interim gegenwärtige
Supplication ad Notitiam.

Decr: in Sen: Scab:
d. 17. Xbr: 1777.

Praes: d. 15. Dec: 1777.

Ad Decretum ven: de respec. 29. Nov. et 10. Dec: 1777.

Demüthige Supplicatio und bitte
pro
Gratiosa venia triplicandi etc cum eventuali in-
terpositione remedii Transmissionis actorum
in vim revisionis etc.

Coll: 3. Xbris

Mein
Johannen Catharinen Walldorffin
c.
die Dr. Senckenbergische Stifftungs administration

Dupl: Remissa Conclusione, wird mit
der gebettenen venia triplican-
di willfahrt und zu Ein-
brin

Wohlgebohrner x.

Vor die huldreich gegönnete Erlaubnuß mich und mein habendes Recht triplicando vertheidigen zu können, erstatte zuforderst den demüthigsten Dank. Und bedaure die Dendenbergische HH. Administratores gar sehr, wenn sie glauben, daß mir mit vergeblichen Kosten gedienet seye. Vergebliche Kosten können in der gerechtesten Sachen, wie hier, wenn sie schlecht vertheidiget wird, angewendet werden. Hierunter also ein mächtiger Unterschied vorwaltet. Diesem vorgängig wendet man sich nunmehro zu der Gegentheil. Duplic Schrifft selbst,

ad 1mum und geben die gleich im ersten Abschnitt, worinnen cardo rei dermahlen enthalt, zu erkennen. Nemlich sie wollen

1.) die unstatthafftigkeit des interponirten remedii Juris der restitution in integrum, und

2.) ein widerrechtliches Zumuthen des deferirten manifestations Eydes

dargethan haben und noch darthun. Allein es wird sich aus folgendem ergeben, daß sie in beyden Stücken den rechten Weeg verfehlet haben. Denn in ihrer eigenen replic, worauf sie sich so getrost

be-

30

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

beziehen, geben hinzu, "
"daß neue Geschichts Umstände, durch wel-
"chen NB. die angebliche Verkürzung wahr-
"scheinlich werden soll, in dem Libello re-
"stitutionis nicht beygebracht worden,
"und gleichwohl dieser allein den Grund
"der Zuläßigkeit abgegeben."
Und ich will Ihnen noch mehr sagen, daß
alte und neue Umstände in der restituti-
ons Instanz dörffen verbunden werden.
Da nun in voriger Instanz kein Wort von
nächtlichen heimlichen, ohne Zuthun obrig-
keitl. Personen von H. Schubert beschehe-
nen Durchsuchungen derer Senckenbergischen
Scripturen sogar Verbrennung dersel-
ben, und dem dießerwegen von dem-
selben verlangten manifestations Eyd,
enthalten, so müßen doch alle diese Um-
stände, so sich nach und nach während der
Klage entwickelt haben, wahrhaffte
Nova und zwar facti, somit die nach-
gesuchte restitution zuläßig seyn.
Hier muß ich denen H. Gegnern helffen.
Dergleichen Nova müßen aber auch Vera

et

et relevantia seyn, und dieses soll auch
noch dazu mit Zeugen dargethan werden.
Die Magd Anna Catharina Willin modo Mayin
kann und muß, will sie anders ihr Ge=
wißen nicht beschweren, die nächtliche heim=
liche von Hl. Schubert zur Zeit der Krankheit
Hl. Baron von Senckenbergs mit deßen Vor=
wißen beschehene Durchsuchung derer
scripturen nebst denen Zeugen Lämmer und
Pfeffercorn bewahrheiten, noch dazu bezeu=
gen, daß legaten Zettelen und ein Testament
vorhanden gewesen. Woraus zugleich die
relevanz dieser novorum noch dazu causa
specialis á legiby adprobata sich zu hellem Ta=
ge leget. Da dieses seine Richtigkeit hat; so
kann ja nicht gesagt werden, daß die restitutio
bloß zum Deckel, supernumerarische Schriften
ad acta zu bringen, gebrauchet worden.
Bald wird Hl. Schubert selbsten fühlen, daß
dergleichen übel betrettene Wege ohner=
laubt, und er sich von dem Manifestations
Eyd vergebens loßzuhalftern suchet.

Kann Gewiß / und Dauern / nicht wahr.

ad IIdum Ja hieraus wird sich derselbe zu beschei=
den wißen, daß ein übel adplicirter

Arrest

Strict Ihme keineswegs das Wort rede,
vielmehr demselben das Urtel spreche, daß
er schwören müße. Ein solches aber aus
vielen Ursachen und in spec. weilen
dazumahlen, als die nächtliche heimliche Durch-
suchung und Separation und Verbren-
nung deren Senckenbergischen Scripturen
von Ihm geschehen, von hoher Obrigkeits
wegen noch nicht inventirt sondern nur
obsignirt gewesen, und die Inven-
tur ex post geschehen ist, mithin dersel-
be gar wohl wißen kann, wo die separirte
und nicht verbrennete Scripturen hin-
gekommen sind. Sogar

[Marginal note: [illegible] Siegel [illegible] war alles bei der obsignation in Orden.]

ad IIItium Hl. Schubert sich sehr vergißt, wenn er
obiges alles vor ein leeres Geschwätz hal-
ten will, und dergestalt ableugnet, daß
er legaten geld und in spec. einen vor
mich vorgefunden habe, zu die angegebe-
ne Unterredung mit dem Hl. Baron von
Senckenberg in dessen Zimmer die Durch-
suchung und Separation deren Scriptu-
ren quaest. respec. geschehen, nur zu ge-
wiß ist, wohl deßelben Zeugnüß aber

[Marginal note: ist nicht wahr.]

daher

dahier noch nicht nöthig seyn will. wann also
ad IV.tum die Zeugen eydlich abgehöret worden sind;
so muß sich von selbsten ergeben, ob die
dießfalls angebrachte und hieher ge-
hörige Geschichten bloße fingirte Histo-
rien oder Wahrheiten seyen? nicht weni-
ger ob hieraus ein Beweiß oder solche Ver-
muthungen, welche vor mich das Wort reden,
und nach welchen Hr. Schubert manifestiren
muß, entspringen werde? Alsdann wird
Verdacht genug und mehr als nöthig seyn
wird sich hervor thun und derselbe
Widerspruch sich von selbsten legen.
dabey sich klar und wahr machen, daß
dermahlen in dem deferiren des manifesta-
tions Eydes nichts widerrechtliches zu suchen noch
zu finden. Sämtl. Hr. Administratores werden
nicht übel deuten, daß von Ihnen insgesamt
der bewegte Eyd gefordert werde. Es ist ja
möglich, daß etwas zu ihren Ohren oder
Wissenschafft von denen Geschichten der
nächtl. Durchsuch- und Verbrennung, ob sie
gleichalle keinen Theil daran haben, gekom-
men seye, mithin das manifestiren auch

sie

die alle beystehen muß. Die Geschichte von
denen Mägden und deren Auszahlung ist die-
serhalb nur adminiculationis und nicht
probationis gratia angebracht worden,
ad V^tum dahero was im 5ten Abschnitt von denen
Mägden, und derselben Legata vorgebracht
wird, ein solches sich selbsten beantwor-
tet.
ad VI^tum Man wendet sich nunmehro zu dem 6ten
Abschnitt, und saget mit wenigem, daß
die Zeit des Aufsatzes sich, wenn H. Schu-
bart die separirte Papiere herbey oder an-
giebt wo solche hingekommen, von selb-
sten ergeben und in spec. das Testament
und Zettel zeigen wird, ob ich mit ei-
nem Legat und desselben Vermehrung
versehen worden bin oder nicht? Es
will dahero nicht sowohl auf den Stifftungs
Brief als die vorherige Papiere, noch we-
niger auf die erzwungene analogiam Juris
ankommen: sondern die auf Seiten ge-
brachte Scripturen sie mögen noch in rerum
naturam seyn oder nicht? alles aufwei-
ad VII^mum sen müssen. Wunderbahr also im 7ten Ab-

schnitt

schritt vorgegeben wird, als ob man denen Mägden zugemuthet hätte, den Manifestations Eyd abzulegen. Daran habe ich niemalen gedacht, wohl aber werden sie müssen Zeugnüß über das nächtliche verlaßene Betragen einiger Personen geben. Zu welchem

fig: O.

Ende sub fig: O. articulos probatoriales anfüge. Bey dieser Lage der Sachen kann H. Schubert sich die Rechnung machen, daß die von dem Herrn H. Richter denen Mägden gegönnete Befreyung des Eydes, weil es auf das Vermögen sich erstrecket, Ihme und anderen so post obsignationem wegen verheimlichten und auf Seite gebrachten, sogar verbrannten Papieren schwören soll, gar nichts helfen noch davon befreyen will. Will H. Schubert sein Gewißen erleichtern, so zeige er an, wo die separirte Papiere stehen, und was vor Art oder Innhalt die verbrannte gewesen sind. Er vermeide, wenn er Gott als einen gerechten Richter und Rächer erkennet, so viele ohnvermeidliche Eydschwüre. Alsdann

hat

hat er gar nicht nötig, wieder den Strom
und alle Vernunft von dem Kleinen
auf das Große, nach der verkehrten Art
zu denken, sich mit Schlüßen zu be-
helffen, und denken, daß irren und
fehlen Menschlich aber das darinnen
beharren ohnerhört seye. Hieraus
ist nur zu offenbahr, daß auf den
ad VIII.vum letzten und 8ten Abschnitt zu dienen,
die Erzehlungen weder injuriose Im-
putationen noch solcher Art seyen,
daß solche zu denen ohnmächtigen
Waffen, welche sich diejenige, denen
es an Gründen fehlet, bedienen, um
sich ein Recht zu ertrotzen, gehören.
Sie haben gantz recht, daß sie sich auf
die in replicis enthaltene Fragen nicht
einzulaßen gedencken. Es wird
aber doch die Zeit kommen, daß solche
beantwortet werden müssen.
Man will dermahlen die Gedult ei-
nes Hochverehrlichsten Hl. Referenten
nicht weiter mißbrauchen, sondern

allem

allem Gegnerischen Einstreuen per generalia Juris et facti widersprechend, tacendo nichts einräumen, und ad Sententiam salutarem schließen, Ew. etc. aber demüthig bitten sollen, die vorgeschlagenen Zeugen das fordersamsten praevia communicatione deren Beweiß articul ad dandum si velint interrogatoria eydlich abhören zu lassen, sodann aber pto manifestationis und sonsten zu erkennen und zu sprechen, wie bereits retro rechtsförmlich gebetten worden, oder gebetten werden sollen. Cum Expensis

Hierüber etc.

Ew: etc.

demüthigste

Johanna Catharina Walldorffin.

Praes: d. 31. Dec: 1777.

Triplicae Submissivae cum articulis probatorialibus et petito humili

Col. 18. Xr.

ut intus

Mein

Johanna Catharina Walldorffin,

c/a

die löbl. Dr. Senckenbergische Stifftungs administration

Mit Anlag. sub sig: O.

Communicetur ad quadruplicandum sub termino octidui.

Insin. 6. Jan. 1778

Decr: in Sen: Scab: d. 3. Jan: 1778.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

71

Articuli Probatoriales
ad causam
der Frau Walldorffin
c/
die löbl. Dr. Senckenbergl. Stiffts Administratores.

Art: probat: I. Wahr und Zeugin (Zeuge) annoch wohl erinnerlich, daß beÿ Absterben des H. seel. Hofraths und Doctoris Medicinae Senckenbergs von hohen Obrigkeitswegen sogleich alles versiegelt worden?

Art: probat: II. Wahr und Zeugin (Zeuge) wohl bewußt, daß etliche HH. welche Zeugin (Zeuge) anzugeben hatte, dem ohngeachtet aus das seel. H. Hofraths Zimmer nächtlicher weile verschiedene Scripturen daselbst ausgesucht und in Säck herausgeholet und solche theils sogleich verbrennet, und theils auf Seite gethan worden. Sie sollen anzeigen wo sie solche letztere hingetragen haben.

Art: probat: III Wahr und Zeugin (Zeuge) annoch wohl erinnerl. daß sie dieserwegen

in

ad 30

in todtes Angst gekommen und die Hl. Gebethen inne zu halten, sonsten möchten sie darum von der Obrigkeit angesehen werden und in Eisen und Banden zu kommen gefürchtet.

Art: prob: IV. Wahr und Zeugin/Zeuge/ dannoch wohl bekannt, daß Hl. Schubert die Scripturen durchgegangen und einige zum aufbehalten und einige zum Verbrennen à part gelegt.

Art: prob: V. Wahr und Zeugin/Zeuge/ wohl wissend, daß Hl. Schubert ein Testament, und Zettel, worinnen legata an Mägde vermacht waren, unter denen Scripturen gefunden, und auf Seite gelegt.

Art: prob: VI. Wahr und Zeugin/Zeugen/ wohl erinnerl. daß Hl. Schubert die Zettel und Testament so gefunden worden, abschreiben laßen, worinnen die Johanna Catharina Schmidtin nunmehrige Walldorffin mit Nahmen genannt und darinnen bedacht worden.

Die

die soll den Copisten angeben.

Art: prob: VII. Wahr und Zeugin/Zeuge sammoch beygewoh=
nend, daß H. Schubert den im Bett liegen=
den Freyh. von Senckenberg gefragt, ob
des Herren gemeldete Zettel und Testament
zu denen verbrennenden, oder aufzube=
haltenden Papieren gelegt werden
solle?

Art: prob: VIII. Wahr und Zeugin/Zeuge sammoch wohl
bewußt, daß dH. Baron von Senckenberg
geantwortet, er solle machen, was
er wolle.

Art: prob: IX. Wahr und Zeugin/Zeuge sammoch wohl
wissend, daß als dH. Baron von Sencken-
berg verreisen wollen, so H. Schubert dem=
selben die Legaten Zettel und sonstige Scrip-
turen zu dem Ende, daß wann man solche
brauchen thäte, solche bey der Hand wären,
abgefordert, auch erhalten habe.

Denominatio Testium cum Directorio

Testis I. Anna Catharina Willin verheurathete
Mayin, ad omnes

Testis: II N. N. Bäumer, Gärtner, ad omnes,

Testis: III. Daniel Schafferborn Hausknecht,
ad omnes.

Fig: O.

Dupl:

Ew Hochgebohren:

Ew: haben in aufbenannter Sache auf die von mir unterthänigst übereichte Triplicas Submissivas cum articulis probatorialibus et petito humillimo.

Zwar folgendes Hochverehrliche Decret gnädigst ergehen lassen:

Communicetur ad quadruplicandum sub termino octidui.

Decr: in Sen: Scab:
d: 3. Jan. 1778.

allein es ist dasselbe vom Gegentheil bishero unbefolgt geblieben.

Weßhalben ich mich dann genöthigt sehe diesen Ungehorsam hiermit anzuklagen und zugleich um Ansetzung einer anderweiten, und zwar

praejudicial Frist unterthänig zu bit-
ten, Die ich in tiefster Ehrfurcht
verharren. Daß Hochdieselben die Zeugen
fördersamst ungesäumt Zum Verhör gefordert,
und endlich abhören lassen, und fördersamst denen
Administratoren den Manifestations Eid auf zu tragen,
und Zum Vollzug Zu bringen, mit wiederhohlter
bitte, da ich schon öfters darum gebeten, aber allemahl
unerhört abgewiesen worden, nicht unerhört
abZuweisen, Die ich in tiefster Sumission verharre.

Ew.

unterthänige
Johanna Catharina Walldorf

insi: d. 9. febr: 1778.

Praes: d. 4. febr: 1778.

Abgenöthigte Ungehorsams Anklage und gehorsamste Bitte um Ansezzung einer Praejudicial Frist

Coll: 3. x

Mein

Johanna Catharina Walldörfin

entgegen

Die Löbliche Dr. Senckenbergische Stiftungs Administration

Communicetur sub alio termino octidui praejudiciali Decr: in Sen: Scab: d. 6. Febr: 1778.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An
den Schöffenrath.

In Absicht der ebenfalls angezogenen restitutionis in integrum ist auf den Innhalt der Triplichand-lung um so weniger etwas weiter zu versez-zen, als deren Ungrund bereits in vorig-dies-seitigen Schriften zur Genüge dargethan wor-den, und das Endurtheil zeigen wird, wieweit die Imploranten das Ziel verfehlt haben, zu-malen sie vor allen Dingen endlich zu er-kennen hat, daß ihr vorhin schon denen [illegible] auf das Tapet gebrachten [illegible] durchaus gegründeten Umständen nichts bedeutend [illegible].

So viel hingegen die ~~mit dem~~ insbesondere Handelsmann Schubarth auf die [illegible] Art [illegible] zumalen der [illegible] Ausschneid- und Verbrennung der [illegible] Scripturen anlan-get, will man es, so wie überhaupt, also auch in diesem Punct auf die Aus-sagen der producirten Zeugen, salvis contra personas et dicta testium exceptionibus, gebracht ankommen lassen. Ist jedoch die [illegible] heimliche ~~Ver~~ nächtliche und also bedenckliche Aus-schneidung jener Scripturen nur mehr als schmähsüchtige Beschuldigung und zugleich keinen andern möglichen Fall enthält, als diesen, daß die [illegible] administratores, denen selbst Schuld gegeben wird, das Gerichts-

Sie-

E der, oder-

Siegel bei nacht erbrechen haben müssen,
so darf die Supplicantin einstweilen über-
lassen, daß sie im Grund, und wenn der
unternommenen Beweis unzulänglich
ausfallen sollte, ein großer Teil seiner,
und sich der gebührenden hiermit aus-
drücklich vorbehaltenen eclatanten
Genugthuung nicht entziehen können.
Wer kann nur einem oder auch allen
Stiftungs-Administratoren zutrau-
en, daß sie es, ohne das mindeste ei-
gene Interesse dabei zu haben, wa-
gen würden, blos um der Stiftung
Letzter 600 fl. zu erhalten, sich der
größten Prostitution auszusetzen?
Unterdessen ist zugleich nach Ableben
des sel. H. Stifters die Gerichtliche
Obsignation vorgenommen, darauf
zur Gerichtlichen Inventur geschritten,
während derselben allemal abends das Siegel wieder
angelegt, und auch erst einige Zeit
hernach dasjenige von Scripturen,
was die Stiftung selbst betrifft,
in vidimierter Abschrift zugestellet
worden. Die Originalien bleiben
auf dem Römer, wo sie noch sind,
und H. [Gerichts] Substitut nebst H. Obrist-
Richter werden bezeugen können,
ob sie jemals die mindeste Verletzung

an

an den Siegeln wahrgenommen haben.

Woher sollte denn wol auch ein Testament des sel. Herrn Stifters zum Besten der Supplicantin kommen, da er sein gesamtes Vermögen der Stiftung bereits durch eine unwiderrufliche Act übergeben hatte. Alle Zettel, welche Legata für das Hausgesinde betreffen, sind bereits in unseren vorigen Anlagen angezeiget, daß sie aber auch die Supplicantin nicht betrafen, ist unsere Schuld nicht. Was zu unseren Händen von solcherlen Zetteln gelanget, ist treulich vorgetragen worden, auch an sich so bekannt, daß es lächerlich herauskommen würde dessen etwas verhehlen zu wollen. Unsere Zettel zweifeln und reine Anerkennung machen auch dahero die Gebühr der Zeugen, welche wir der Legalität des Richteramtes anheimstellen, im mindesten nicht furchtbar, und haben wir dagegen nichts zu erinnern. Da indessen der Supplicantin ihre grobe Injurien nicht ungenossen hingehen können, und

daß

das verschiedene Zeugen darhier bald zu
ihrer Beschämung gereichen wird, so
wollen wir uns nicht nur auf allen
fall den Gegenbeweiß, sondern auch
alle dienliche Genugthuung gegen

F. cum Contradictione generali Contrariorum

dieselbe hiermit [illegible] vor-
behalten, unmittelst aber das wei-
tere Hochrichterliche Verfüg-
ung anheim stellen.

Hierüber pp

exhib. d. 20. Febr. 78.

ad Decreta Vener. de 3. Jan. et 6. Febr. 1778.

Durchlauchtigst gehorsamste Quadruplic-Handlung samt Vorbehalt

[illegible]

unter
der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administratoren
etc.
Johann Christ. Wallbrecht
pto prat. Legati.

Auf gehorsamste Quadruplic-Handlung der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administration c/a Johanna Catharina Walldorfin ist decretirt:

Communicetur pro Completione Actorum et dentur haec ad referendum

Decr: in Sen: Scab: d. 23. febr: 1778.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

insi: d. 26. Febr. 1778.

Hrn Administ: der Dr. Senckenbergischen Stiftung gehalten . . 22 x

[illegible]

Zwey & Zwanzig Kr.

[illegible] [illegible]

78

Wohlgebohrne Gestrenge Vest und Hochgelehrte
Hochfürsichtige und Hochweise
Herren Gerichts Schultheis und
Scheffen.

Hochgünstig Hochgebietend und Hochgeehrteste
Herren

Mit gnädig und Hochgeneigtester Erlaubnüss habe annoch vor nöthig gefunden, auf die jüngsthin anverlangte eydliche Erhärtung, dass mir vorhin von denen unwürdigst auf das Tapet gebrachte, wie wohl äusserst grundlosen Umständen nichts bekannt gewesen, meine demüthige Erklärung dahin einzubringen. Wie nun zwar nicht ohne, dass mir alle diese Umständen mehr als zuviel und noch dießes, dass der

34

Schreiber Michaelis das Testament und die Legat-
Zettel quaest: copiirt habe, bekannt waren,
ich auch solche meinem vorherigen H: Sachwalter
gleich anfangs zu Gründung meiner Klage
bekannt gemacht habe. Warum aber derselbe
solche wichtige und entscheidende Umständen
nicht im Anfang des Processes angebracht habe:
mir solches ist mir unbewußt, und kan mir
als einem schwachen Weibsbilde nicht zur Last
gelegt werden; desto auch dieses Umstandes
wegen in integrum zu restituiren wäre.
Vielleicht hat derselbe die Herren Beklagte
schonen wollen, oder geglaubt, daß es noch
Zeit wäre, solches in einer andern Instanz
zu gebrauchen oder beyzubringen, und eben
kann alle die Gründe dieses Herrn errathen:
mir aber ist genug meinem H: Sachwalter
alle diese zu Begründung meiner Klage
streitende Umstände eröfnet zu haben:
folglich die von mir geforderte eydliche
Bekräftigung, daß diese Umstände erst
neuerlich erfahren, gantz ohne platz greiflich
seyn will. jedoch aber erbötig bin, eydlich zu-
erhärten, daß es meinem H: Sachwalter
zu rechter Zeit entdeckt habe.
Damit aber die Herren Revisen von der
Gerechtigkeit meiner Sachen noch mehr
über-

über liefert worden, so füge annoch obgemeldete
Zeugen Michaelis und Catharina Lämmerschmi-
dtin denen drey andern bey, und zugleich
die sub sig. ✓ angebogene beweis Articulos
zu deren eydlichen Abhörung überreichen,
dabey Ew. Wohlgebohren Gestrengen und
Herrlichkeiten unterthänig bitten sollen, so-
thanen Zeugen ebenfalls seiner Zeit huld-
reich mit abhören zu lassen ulteriora reser-
vando.

Sig. ✓
Sig. ♀

Hierüber etc.

Ew. Wohlgebohren Gestrengen
und Herrlichkeiten

Demüthige
P. C. Waldorff

einzubringen, gestalten hernach die Acta, schon unverordneter maßen ad referendum zu geben sind. Decr. in Sen: Scab: d. 9. mart. 1778.

Praes: 11. mart. 78.

Praes: d. 4. Marty 1778

Additional Anzeige samt demüthiger Bitte ut intus

Mein

Johanna Catharina Kalldorfin

Coll. 12. xr.

An Dr. Senckenbergische Stiftungs Administration

Dupl.

Mit anlage Sub Sigl. D. & Sub Sigl. E

Communicetur, und wann hierauf weiters verhandelt werden wolte, solches innerhalb 8. tagen ein-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Additional-Articul ad causam Walldorff c/a Dr. Senckenbergische Stiftungs Administration.

Art: Prob: I.) Wahr und Zeugen annoch wohlerinnerlich, daß der in das Dr. Senckenbergische Stiffts Haus gerufen worden, um etwas abzuschreiben

Art: Prob: II.) Wahr und Zeugen wohlbewußt, daß Herr Rauner Schubart ihme ein von dem sel. Hrn. Dr. Senckenberg errichtetes Testament abzuschreiben gegeben.

Art: Prob: III.) Wahr und Zeugen noch wohl besonnen, daß in demselbigen Testament der Magd Johanna Catharina Schmidtin nunmehro verheuratheten Walldorff gedacht und mit Namen dreymal deutlich genennet, ihr auch ein ansehnliches legat vermacht worden.

Art: Prob IV.) Wahr und Zeuge wahrgenommen, daß Hr. Schubart das original Testament samt Legaten Zettel dem Herrn Baron Senckenberg nebst dessen abschrifften abgefordert und zu sich in Ver-

35

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

wahrung genommen habe.

art: Prob: V. Wahr und Zeugin annoch wohlbewust, daß die Frau Mayin ihr mehrmahlen erzehlet, wie nach dem Tod Sel. Hr. Dr. Senckenbergs Zimmer des Nachts verschiedene Scripturen heraus gelanget, und zu Licht und auf Seite gethan worden.

art: Prob: VI. Wahr und Zeugin wohl erinnerlich, daß die nemliche Frau Mayin ihr entdeckt, wie sie unter denen Scripturen ein Testament und Zettel vorgefunden habe, worinnen producentin etliche schöne legata von dem Sel. Hr. Dr. Senckenberg vermacht bekommen.

art: Prob: VII. Wahr daß der Nämliche Hr. Schubart die Scripturen durchgesucht und verschiedene, insonderheitlich ein annoch in der Zeichnung verfertigtes Testament und Legaten Zettelen auf behalten und auf Seite gebracht habe.

art: Prob: VIII. Wahr daß die Frau Mayin dieser wegen, um ihr kein Unglück

zu

zukommen und dem Hause zu
gehen wollen

Denominatio Testium cum
Directorio

Test: IV. .... Michaelis Scribent ad
art: 1 – IV. incl.

Test: V. – Baumschneiderin
ad art: prob: V. bis zu Ende.

Sig. D.

Articuli probatoriales Additionales
cum
Denominatione Testium et Directorio

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Sig. 87

Sie haben nun die Herren Gegner genug gezeiget, daß sie mit ihren Chicanen und ungegründeten Ausflüchten nicht im Stande sind, in Abrede zu stellen, daß sie das mir zugehörige Legat nicht vorgefunden, und selbiges in Händen gehabt, und das schriftliche Testament, welches doch kein Geheimniß ist, wie die Herren Administratores glaube, sondern vielmehr ist dem gantzen Publico bekant, und wissen daran zu zweifeln, ohne daß man darzu bringt, die es selbst gelesen haben, und die es selbst abgeschrieben des weiteren selbst zeugen können.

Wir können daher die Herrn Gegner noch so bewogen seyn, solches zu läugnen, und es zu hinterhalten. Doch was ist vor eine andere Absicht dabey gewesen, als daß die HH. Administratores heimlich in die durch Hochgebietende Obrigkeit versiegelte Zimmer gebrochen, und

36

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

das Schriftliche, welches Sie bey Seite schaffen wolten, heraus zunehmen, zu verstecken, und zu verbrennen, damit es nicht in Hoch Obrigkeitliche Hände kommen ist.

Wie können solche Leute den Manifestations Eyd schwören? Es wird Ihnen zwar schwer genug fallen, denselben abzulegen. Wie es denn auch ohnehin in allen Rechten gegründet ist, daß Sie auf mein Verlangen denselben ablegen müßen.

Man erwäge nur den großen Widerspruch, den die Hh. Anzeiger begangen, worin Sie sich selbst verfangen. Wann Sie in Actis vorgeben wollen, der seel. Hr Stiffter habe nur den etwaigen Vorsatz gehabt, ein Vermächtniß oder Legata zu errichten, vor sein Gesinde, und habe es auch die Hh. Administratores bis daher hintergehalten, dann Sie widersprechen sich selbst, wann Sie, wie gedacht, in ihrer eingereichten Vernehmlaßung vom 9 Octobr. a: pr: sogar, es habe sich nach dem Ableben des seel. Hr. Sandenbergs bey vorgenommen.

nommenen Inventur seiner Hinterlassen-
schaft, und Durchsehung seiner Papieren,
unter andern Zettelen auch einen
vorgefunden, der denen seit vielen
Jahren, und annoch bey seinem Todte
in seinem Hause gedienten Mägden,
deren vier in diesem Zettel bedacht sind,
nemlich die zwey ersten mit sechs hun-
dert Gulden, die zwey letztere mit
fünf hundert Gulden oder 500 fl.
dahero sie wie die erstere auch [illegible]
einander gleich gehalten. Die sich
vom Hn. Testator in dem Haupt-
Stiftungs-Briefe errichtete Legata
deutlich besagt, und setzet hinzu, daß
er sich vorbehalte, noch einige Legate vor
sein Hausgesinde zu errichten; das
Wort Noch setzet zum voraus, daß er schon
einige Legata errichtet habe, worunter
ich mit meinem Zusatz noch bedacht bin.
Ferner meldet dieser Zettel, meine
Legat so deutlich, daß wann sie auch
alle listige Kunstgriffe darzu nehmen, so
sind sie doch nicht vermögend,

diesen Satz zu bestreiten.

Pag: 72. ad §hum 18.

Hauß Gesinde

= Meine Mägde sollen die Alternativa
= haben, entweder solliged ad dies vitae
= in dem Hauße, wie ich sie ge=
= halten habe, zu dienen, oder so
= sie weg wollen, die am längsten
= da gewesen, Gulden Sechs
= hundert vor alles bekommen.

Hier wird von niemand anders, als von Mägden geredet, die längst vor seinem Tode, und von vielen Jahren her, in seinem Hauß und Brodt gewesen, und werden es nicht ab=redent seyn können, daß dies alte Papiere sind, die zu meiner Zeit geschrieben worden, als ich noch in dem Hause und Brodt ware.

Wie hat denn auch mich und meine Cammeräthin in dem Lohn gleich gehalten, und eine jede Sechs Hun=dert Gulden bekommen solte.

Ferner Pag: 72. schreibt der Seel.

H

Hl. Viertor in dem vorgefundenen Legat ad Num. 18.

= Die andern aber vier hundert = Gulden, oder jede 500 fl.; da sich sie auch in dem Lohn gleich = ~~ge~~halten

Hier, hier wird nun unstrittig von den letzteren Mägden geredet, wie der seel. Hl. Viertor in dem erwehnten Legat hier deutlich schreibt; die andern aber vier hundert: Er setzt aber das Wort hinzu: oder jede 500 Gulden, da sie sich auch wie die ersteren in dem Lohn gleich halten.

Hier macht der seel. Hl. Viertor einen deutlichen Unterschied zwischen denen Mägden, die seit vielen Jahren, und vorlängst in seinem Hauße und brodt gewesen, und zwischen denen letzteren Mägden, die vor und bey seinem Todte sich in dem Hauße befunden haben.

Auch hat der seel. Hl. Viertor

als ich noch kurz vor seinem unglücklichen
Ende mit Ihm gesprochen, mich ver=
sichert, daß Er mich noch mit einem
Zusatz bedacht habe, und den letzteren
Mägden darinnen noch gleich gehalten
werden solle, und mit diesen Worten
betheuert, daß nach seinem Tode
alles in allem ausgezahlt werden
solle, wie Er es in dem Rechnungs
briefe mit folgenden Worten
deutlich ausdrücket:

= daß dieses alles unverbrüchlich
= und unnachtheilig solle
= gehalten werden.

Ferner §: 17.

= So will mir hiermit zum
= Überfluß Namentlich vorbe=
= halten haben, selbiges ohne
= weitere solenne Disposition
= durch beygefügte von meiner
= Hand geschriebene, besiegelte
= oder unbesiegelte Zettel an=
= zufügen.

Sagen Sie mir doch ihr Herren

Amrit.

Administratores. ich frage Sie nochmals,
die Sie gewissenhafte Leute seyn wollen,
da Sie doch das Legat bey der Inventur
schon vorgefunden, unter den andern
Zettelen, Laut ihrer eignen Aussage
in der Vernehmlassung vom 9ten 8bris
a: p: zeigen Sie mir doch, wo stehet
in dem Legat, wie Ihr gehandelt habet,
das Ihr den Letzteren zwey Mägden,
der einen acht hundert Gulden, der
andern vier hundert Gulden, aus-
zalt gehabt, da doch die Letztern gleich
gehalten werden sollen, weswegen
die Letztere gegen Ihre Auszahlung
auch selbst protestirt, das Sie nach
ihrem Legat wolte ausgezalt seyn,
weil Sie ihr Legat schon ettlmals
selbsten gelesen hat, das ihr fünf
Hundert Gulden gehörten und ist
Sie deswegen mit unnützen Wor-
ten aus gefallen, gegen die HH.
Administratores, Laut der Aussage
des Herrn Schubart selbsten, das.

die letzte Magd über die vier Hundert
Gulden mit solchen bösen und un-
nützen Worten gegen ihr ausge-
fallen, wann sie das Geld noch nicht
in Händen hätte, sie solte nichts be-
kommen haben, und hätten die-
selbe, wie auch suchen darum zu
bringen, und die legata wie das
geschriebene Nammens heimliche
Testament verläugnet, verstekt und
bis daher hinterhalten. Da wie
auch allen ausgenommenen Weisen
gemeiniglich etwas versehen wird
so geschahe es auch hier, sie müsten
sich selbst das Netze legen, womit
sie sich gefangen.

Darum frage ich Sie nochmals,
ihr HHn. Administratores! weil
ich jetzo nur mit fragen zu thun
habe: Wer hat es befohlen, daß sie
nach ihrer eigenen Willkühr hand-
len solten? daß sie des seel. Herrn
Rückerd Testament und Legata
bey Seite setzen und hinterhalten,

Floß.

bloß nach ihrem Willkühr und Wohl
gefallen handlen, sie würden meh=
rere Ehre davon gehabt haben, wenn sie
es, da es gefunden worden, hierbey ge=
geben hätten, und es nicht verläu=
gnet und hinterhalten hätten.

Gleich zu Anfang gestehen die
Herren Administratores, daß das
Legat da seye, und gefunden worden
wäre, und zwar in ihrer Quadru=
plic vom 22. Jan:. Es fehlete ein
abschrift nemlich cum Signo, da doch
§. 17. der H. Testirer die von
seiner Hand geschriebene Zettel,
sie seyen versiegelt, oder unver=
siegelt, beygefügt, und selbige
ohne weitere solenner Disposition
beygefügt, und namentlich vor=
behalten, und ist daher in Kraft,
wie das Testament auch.

Was das Legat betrifft und den
Zusatz, in welchem ich auch noch denen
letztern Mägden gleich gehalten wor=
den, wie sie in Händen haben werden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Legata, oder das geschriebene sogenannte heimliche Testament das deutlichste darvon überzeigen wird.

Ich wiederhohle meine öfteres und vielfaltiges Gezimmendes Gesuch und gehorsamste Bitte: Wodurch die Hhr. Administratores, besonders des H. Schubart, welcher am mehresten weiß, den Manifestations Eyd zu schwören anzuhalten über folgende Puncten, das eingestandene bey der Inventur vor nicht gefundene Legat auszuzahlen.

Erstlich. Ob kein schriftlich oder geschriebenes Testament vorhanden ist, und ob sich nicht darinnen bedacht bin? wie der Junge der N. Abschrift das weitere zeigen wird.

Zweytens Ob kein Legat mehr vor mich vorhanden? und auch weiteres Keins da gewesen, wovon sie wissend sind.

drittens Ob ihnen nicht wissend, da vieles schriftliche heimlich verbrant worden, und verbrennet worden, weilen sie es hinterhalten,

und mir wohl wissend, daß e[s]
noch mehrere der reichs Vorge-
fundenen, welches nach dem
Eydschwur, so es vonnöthen,
auch beybringen würde;

Sistend. ob bey denen Thalern, welche
der Handelsmann Schubart
dem H. Baron von Senckenberg
abgefordert, der seines Wissens
das Geld bedeuten, allein sie
gefordert würden, daß er solche
beyhanden habe, ob keiner der
reichs darbey gewesen,

So ergehet meine unterthänige Bitte,
daß Hochdieselben hierüber gerecht=
test erkennen, und die Hl. Admini-
stratores in die mir wieder bezahl-
ten ~~wund~~ zwischen deren rechts
samtfreywilligen Kosten höchstbillig rich-
zu condemniren, geruhen wollen.

Adjunctum sub Sign: F.

zur

Nothgedrungenen Anzeige p.p.

ad causam:

mein

Johannen Catharinen Walldorffin.

entgegen

die HHrn Administratores der Senckenbergischen Stifftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An
den Schatzenrath.

Aus der gegenwärtigen additional-Anzeige vom 4. Mart. a. c. und deren Beilagen, besonders dem hiervor erwähnten Adjuncto sub § erscheinet nur allzusehr, daß die Klägerin selbsten nicht wisse, wo es ihr fehle und wessen sie ihr Beschwerden, neuen Schmähungen und der wiederholten Supplication, daß wir die obsignirte Zimmer erbrechen sollten, ist nichts erhebliches weiter darin anzutreffen. Wir behalten uns gegen diese ehrenrührige Beimessungen alle gebührende Genugthuung bevor, und bitten insbesondere bey der nebst-Beschreibung darauf gesetzliche Rücksicht zu nehmen. Nun sollen zwar [illegible] Angebot und zwar 600 fl. für jede der ehemaligen- und 400 fl. für jede der beim Lebzeiten des seel. Herrn Stifters annoch in dessen Diensten gewesenen Mägde vorhanden sein, und es finde vielleicht alle die Mägde auf ein solches Anspruch zu machen haben, welche von jeher bei demselben gedient haben. Von einem älteren Testamente, als der Stiftungs-Brief, ist uns nichts bekannt und es würde auch nicht einst darauf zu reflectiren sein, da letzterer ersteres ohnehin aufheben würde.

Die Klägerin kann nicht kürzer zu ihrem Zweck gelangen, als wenn sie auf einen rechtmäßig auf sie lautenden Ingaben-zettel angibt. Damit ist aller Anstand auf einmal gehoben und wir wollen sie mit Vergnügen befriedigen, da zumal es nicht auf dem übrigen genommen wird, und wir also keine Ursache haben, unzeitig an uns zu halten. Sie kann selbsten nicht läugnen schon bei Anstellung ihrer Klage von ihrem jetzigen Verzicht? gewußt zu haben, und will die Schuld auf ihren Sachwalter schieben, welcher sich dieser Umstände nicht bedient hätte, sie ohnedem behelft. Der durch den ausgebetenen Eid erst zu gemacht werden soll, und nimmermehr zu der intendirten Restitutione in integrum hinreicht.

Was die weiters eingereichte additional-articul anbelangt, können wir gern wol geschehen lassen, daß die vorgeschlagenen Zeugen, jedoch mit alleinigem Vorbehalt unserer exceptionum contra dicta et personas

testium

testium darüber rechtlich vernommen werden möchten. Damit aber der angemaßte Beweis desto bündiger u. concludenter werden, auch die Sache in ihrem ganzen Umfang die gehörige Klarheit erhalten möge, fügen wir

Nr. VI.

sub nr. VI. annoch nöthig befundene Interrogatoria zu jenen additional-Articuln mit gehorsamster Bitte bei, beede Zeugen auch darüber suo ordine et loco rechtlich abhören zu lassen, da sich sodann bald zeigen wird, was es mit dem angemaßten Beweis für eine feine Bewandnis habe.

Hierüber pp

Ad decretum Vener. de 9. Mart. 1778.

Gehorsamste Vernehmlassung samt überreichung nöthiger Interrogatorien und rechtlichen Bitten

unter

der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-administration

ctra

Johanna Cathr. Walldorfin

pro prel. Legati

mit Beylage Nr. VI.

exh. 28 Mart. 78.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Beilage No. VI

Interrogatoria

ad articulos additionales

Von Seiten

Der Wohllöblichen Doctor Sencken-bergischen Stiftungs-Administration

ad art. prob. II

Interrog. 1.

Von wem, dem Zeugen und von welchem dato das befragte Testament geschrieben sey?

Interrog. 2.

Wann Zeugin besagtes Testament zum Abschreiben gegeben worden, und ob solches vor- oder nach Resignation der Doctor Senckenbergischen Papiere geschehen sey?

ad art. prob. III

Interrog. 1.

Ob Zeuge die jezige Klägerin Johanna Catharina Müller, sie namentlich in dem von ihm abgeschriebenen Testament stehen sehen.

Interrog. 2.

Wie die Worte gelautet, durch welche sie ein Legat für Producentin herleiten wolle.

Interrog. 3.

Wie viel besagtes Legat der

dargestimmt noch betragen habe.

Interrog. 4

Wann er Zeuge das ihm zum Abschreiben gegebene Testaments Buch der Abschrift wieder zurück geliefert und behändiget habe.

Interrog. 5.

Ob Zeugin auch Legaten Zettel zum Abschreiben gegeben worden seien, und worin dieselbe bestanden hätten.

Ad artic. probat. VI.

Interrog. 1.

Aus welchem Grund und mit welchen Umständen Frau Zeugin behauptet habe, daß unter den Scripturen im Testament und Zettel sich befunden worinnen Producentin ohnbeschränkten Legata vermacht werden.

Interrog. 2.

Ob Frau Zeugin sich nicht getrauet habe, wie hoch sich selbige Legata beliefen

Ad art: prob. VII

Interrog. 1.

Ob Zeugin bei Durchsuchung der Doctor Sandenbergischen Papiere in dem Stiftungs Haus gewesen sey.

Interrog. 2.

Wann und von wem Frau

dem

den Zeugin mit guten Ge-
wissen und aus eigener Wiss-
senschaft behaupten könne, daß
Herr Neurath Schubarth die
Scripturen aus gesucht, und
durchsehen, insonderheit eine
auch in den ganzen Theil des
verfertigten Testament und
Legaten-Zettel enthalten,
und auf die Seite gebracht
habe

Interrog. 3.

Ob selbes vor- oder nach Ob-
signation der Weil. Sandri-
banischen Scripturen ge-
schehen sey

Interrog. 4.

Ob und bey welcher Gelegen-
heit Zeugin benanntes, worden
seyen, das zu mehr erwehn-
ten Testament und Legaten
Zettel zu sehen bekommen habe

Interrog. 5.

Was denn eigentlich in die-
sem Testament und Legaten-
zettel zum besten der Pro-
ducenten gestanden habe, sel-
be solches deutlich anzuzeigen.

92

Wohlgebohrne Gestrenge Vest und Hochgelahrte Hochfürsichtige und Hochweise Herren Gericht Schultheiß und Schöffen.

Ihro Gnädig Hochgebiethend und Hochgeehrteste Herren!

Weilen die Dr. Senckenbergs Stifftungs Administration dem unterm 9ten hujus emanirten und behörig insinuirten Hochgl. Decret, vermög dessen Dieselbe, wann Sie noch etwas einbringen wollten, solches innerhalb 8 tagen einzubringen hätten, widrigenfalls die acta pro ordinatoriè-nachdem ad referendum gegeben werden sollten, die schuldige Folgeleistung geleistet

38

und diesen Terminum fruchtlos verstreichen lassen: mithin das Ansehen gewinnen will, als ob dieselbe nichts mehr zu erinnern habe; dahero Unterschriebene nicht umhin gehen sollen, wie solches in geziemendem Respect nicht nur anzuzeigen, sondern auch Ew: Wohlgebohrnen Gestrengen und Herrlichkeiten demüthig zu bitten, Löbl: Gericht Canzley großgünstig zu committiren in contumaciam non agentis die acta ohngesäumt zu compliren und ad referendum zu geben.
Mit nochmaliger wiederholter Bitte, die Zeugen sämtlich vorzüglich zum Eydt: Verhör zu bringen, u. zugleich den Administrator Vorderhaus ohngesäumt zum Manifestations Eid anzuhalten, weilen dem Vernehmen nach, wann der Eid abgelegt werden solle, dieselbe willens sind, die Abwesenheit zu ergreifen, um den Eid dadurch zu entgehen.
Hierunter :/.

Ew: Wohlgebohrnen Gestrengen
und Herrlichkeiten

demüthige
J. Li. Walldorffin.

insf: d. 26. martii 1778.

Praes: D. 23. Mart: 1778.

Coll. J. X4.

Demüthiges Anzeigen und Bitten
ut intus
Mein
Johanna Catharina Walldorfin
Ca
die Dr. Senckenbergische Stiftungs
Administration.

Praevia Communicatione ponatur ad Acta
und soll nunmehro in der Sache bald thun-
lichst Bescheid erfolgen.
Decr: in Sen: Scab: d. 25. mart: 1778.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auf Vernehmlassung der Doctor Senckenbergischen Stiftungs-Administration Ca Johanna Catharina Malldorffin, ist decretirt:

Communicetur indeß ehe die beyliegende Interrogatoria, welche anforderst um solche Ordnungsmäßig einzurichten, wieder hinaus zu geben sind, zur Nachricht und mit Beziehung auf das am 25. Mart: ergangene Decretum.

Decr: in Sen: Scab.
d. 1. apl. 1778

39

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hr. Schubarth zahlte — 19 xr

Recit.
Neunzehen
Xr
[illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Beilage No. VI.

Interrogatoria
ad Articulos additionales
In Sachen
Walldorfin Ca Doctor Senckenbergische Stiftungs-Administration.

Ad art: probat: II.

Interrog. 1.
Von wessen Hand und von welchem Dato das bewußte Testament gewe-sen seye?

Interrog. 2.
Wann Zeugin solches Testament zum abschreiben gegeben worden, und ob solches vor- oder nach Resignation der Doctor Senckenbergischen Papiere geschehen seye.

ad artic: probat: III

Interrog. 1.
Ob Zeuge die jetzige Klägerin Jo-hanna Catharina Walldorfin na-mentlich in dem von ihm abgeschrie-benen Testament stehen sehen.

Interrog. 2.
Wie die Worte gelautet, aus welchen er ein Legat für Pro-du-

ad 39.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

, ducentin erhalten wolle.

Interrog. 3.

Wie viel jeder Legat der Summe nach betragen habe.

Interrog. 4.

Wenn er Zeuge das ihm zum Abschreiben gegebene Testament samt der Abschrift wieder zurück geliefert und behändiget habe.

Interrog: 5.

Ob Zeugin auch Legaten-Zettel zum Abschreiben gegeben worden seien, und worinn solche bestanden hätten.

ad artic: probator:

Interrog. 1.

Aus welchem Grund und mit welchen Umständen Frau Mayin behauptet habe, daß 3 unter den Scripturen ein Testament und Zettel sich befunden, worin, der Producentin etliche schöne Legata vermacht worden.

Interrog. 2.

Ob Frau Mayin sich nicht geäussert habe, wie hoch sich jeder Legate belauffen.

ad art: probat: VII

Interrog. 1.

Ob Zeugin bei Durchsuchung

der

der Doctor Senckenbergischen Papiere in dem Nüßlinger Haus gewesen seye.

Interrog: 2.

Womit, und aus was Gründen Zeugin mit gutem Gewißen und aufrichtiger Wißenschaft behaupten könne, daß Ihr Herr Neveu Schubarth die Scripturen ausgesucht, und verschiedene, insonderheit ein vermeintlich in der Frag gesetztes vermeintliches Testament- und Legaten Zettel aufbehalten, und auf die Seite gebracht habe.

Interrog. 3

Welches vor- oder nach resignation der Doctor Senckenbergischen Scripturen geschehen seye.

Interrog. 4.

Und bey welcher Gelegenheit Zeugin besagtes in der Frag gesetztes vermeintliches Testament und Legaten Zettel zu sehen bekommen habe.

Interrog: 5.

Was dann eigentlich in diesem Testament und Legaten-Zetteln zum Besten der Producentin gestanden habe, solle solches deutlich anzeigen.

Beilage No. VI.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

97

An
Fürstlichen Rath.

Um allen Anlass zu Weitläuftigkeiten zu vermeiden, wollen wir uns der mit unserm gehors. Bericht den [illegible] [illegible] vom 28. vorigen Monats überreichten Interrogatorien gänzlich begeben, und es nunmehro schlechterdings auf Urtel und Recht in der von der Implorantin gegen allen Schein einer Befugniß zu weit getriebenen Sache ankommen lassen.

exhib. 6. April 1778.

[illegible]

40.

Ad Decretum venerandum de 1ten April 1778.

Gehorsamer der Anzeige und resp: Anzeige

unseren

Der Dr. Senckenbergischen Stiftungs Administratorn

an

Johanna Catharina Wallderin

Petentin legati

Exh. 6 apr. 1778

98

Auf gehorsamste Anzeige, Der Doctor Senckenbergischen Stiftungs-Administratoren contra Johanna Catharina Stalldorfin, ist decretirt:/.

Praevia communicatione ponatur ad acta.

Decr. in Sen. Scab. d. 15.ten Apr. 1778.

41

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hr Schubarth zahlt — 19 xr

~~[illegible]~~

Neunzehen

Kreutzer

[illegible]

Ew. Wohlgebohren SS.

Ew. W. ist gnädig und hochgeneigtest beywohnend, wie ich in obbemerkten Sachen beiden nunmehro eine lange Zeit in einer der gerechtesten Sachen vergebens durch verschulden meines ehemaligen Sachwalters aufgehalten worden, so daß Zeit und Kosten ohnerlaubt verlohren gegangen sind.

Dermalen ruhet die Sache auf der Abhörung meiner producirten Zeugen, worauf alles ankommen will.

Weilen nun diese meine Zeugen alte Leute und zum theil solche welche in der Herren Bauern Diensten stehen, also gar leicht absterben und sich anderwärts hinbegeben können, ich also meinen Beweis verliehren und sachfällig werden müßte, um zu baldiger Endi-

zung dieser Sachen höchlich gelegen ist; als habe nicht umhin gehen sollen, Ew. G. demüthig zu bitten, die nöthige Verhörung dieser meiner vorgeschlagenen Zeugen denen Tit: Herren Deputatis zum Zeugen=Verhör großgünstig zu committiren und hierzu terminum huldreich zu praefigiren.

Hierüber etc.

Ew. G.

demüthige.
Johanna Catharina Walldorffin.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Insinuirt d. 17 July 78./

Praes. d. 3. Junij, 1778.

Demüthige Supplicatio und Bitte

Huldreiche Abhörung um meiner vorgeschlagenen Zeugen

Johanna Catharina mein Walldorffin gebh. Schmidtin

contra

die Herren Administratores der Dr Senckenbergi-

schen Stifftung.

101

In Sachen Johannen Catharinen Stall-dorfin, Implorantin an einem- entgegen die Senckenbergische Stiftungs-Administratores, Imploratos am andern Theil, ist hiermit der weitere Bescheid:

Es sollen nunmehro zuforderst die, von der Implorantin vorgeschlagenen, Zeugen über die, ihrer Seits in [30.] et [34.] übergereichte Beweiß- und Additional Articul, zu welchen der imploratischen Senckenbergischen Stiftungs-Administration annoch, binnen 8. Tagen, erlaubte und Ordnungsmäßig eingerichtete Fragstücke herbeyzugeben freygestellet bleibet, durch die HHn Commissarios

[43.]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ordinarios nach rechtlicher Vor-
schrift abgehöret werden, und
ist übrigens die am 3. hujus
annoch eingekommene implo-
rantische Supplication dem
imploratischen Theil ad
notitiam zu communiciren.

Decr. in Sen. Scab.
d. 22. Junij, 1778.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

103

Hochwohl- und Wohlgebohrne etc.

Zufällig sind mir folgende wichtige Umständen annoch zu Handen gekommen, welche, weilen sie zur Entscheidung der Sache sehr vieles beytragen, nicht verhehlen sondern in beyliegenden additional probatorial-articul sub sign: D um derenthalben bey Abhörung der Zeugen darauf reflectiren zu können, einschließen sollen: demüthig bittend, nicht allein die vorgeschlagenen Zeugen darüber

können.

44

seiner zeit nit abhören
zu lassen, sondern auch
das ganzen Verhör forder-
samst umsomehr und um
gottes willen, vor sich gehen
zu lassen, als H. Schubart
ein Mann von schwächlicher
leibes-Constitution, und
es um einen Menschen
bey dieser Witterung gar
bald geschehen seye.

Hierüber p.p.

Euer p.p.

Demüthigste
Johanna Maria Walldorffin

Praes. 8/t. 22. Jul: 1778.

Demüthige Überreichung einiger zum Beweiß gehöriger Articul samt Bitten ut intus

Meine

Maria Catharina Malldorfin, gebl. Schmidtin

entgegen

die Dr. Senckenbergische Hl. Stiffts-administratores

mit Anlage Sub Sign: D.

p. abschrifft 16x

Communicetur um Consens hierauf binnen 8. tagen allenfalls interrogatoria beyzubringen.

Decr: in Sen: Scab. d. 29. Jul: 1778.

Articuli Additionales

Art: prob: addit: 1. Wahr und zeugin annoch wohl bewußt, daß sie einstmal in der Nacht, als sie schon schlafen gewesen, ein Gepolter gehört und geglaubt daß es ein Gespenst wäre, sich also sehr gefürchtet?

Art: prob: addit: 2. Wahr und zeugin annoch erinnerlich, daß als sie sich wieder erholet und nachgesehen, daß sie einen Schimmer von Licht in des H. Dr. Senckenbergs Zimmer wahrgenommen, auch sie die Pettschirts zimmer aus und eingehende Leute gesehen?

Art: prob: addit: 3. Wahr und zeugin annoch wohlbekannt, daß dazumalen die Scripturen

heraus

ad 44

heraus geholet werden; Sie
sollen bey ihrem geleisteten
schweren Eides Abschluß an-
zeigen, wer die Personen
gewesen seyen, und wie
es Stadt geschehen?

Directorium cum Denominatio
Testis
Die Mayische Haußstand
ad omnes.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Anlage B

zur

Demüthigen Überreichung

in Sachen

Walldorfin

entgegen

Die D. Senckenbergische Stiftungs-Administration.

Hochwohl- und Wohlgebohrne p.

Euer p. werden in keinen Ungnaden vermerken, wenn Hoch-Dieselben abermalen mit denen sub Sign: 4. angebogenen Additional-Articulis Probatorial: zu beunruhen mich höchstgenöthigt sehe. Der Umstand ist viel zu wichtig, als daß solchen so schlechterdingen verbleiben zu lassen, kann nur bedauren daß solcher nicht anfänglich oder früher in gezimmendem Respect vorgetragen werden können.

Weilen nun dahier occulta zu entdecken sind, welche nicht so leichter Dingen zu be-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

beruhen stehen, sondern der
Kreis durch allerhand
Mittel und Wege eruirt
werden muß: So zweifle
keinesweges, Euer Exc. wer-
den gnädig geruhen, dieser
zuletzt vorgeschlagenen
Herrn Zeugen annoch
mit denen andern bee-
digen und abhören,
auch denen Herren Ad-
ministratoren ebenfalls
ad dandum si velint interro-
gatoria hierdurch comuni-
ciren zu lassen, nicht weniger
die sonsten denen S.T.
Herren Deputatis zum
Zeugen-Verhör dabei nöthige
großgünstig zu committi-
ren,

ren, dabey weilen Hr. Schubart sehr unpäßlich ist, das Decretum gnädig zu befördern.

Hierüber,

Bitte.

Demüthige

Johanna Catharina Walldorfin

Praes: ♀ 7 aug: 1778.

Ob in Mora periculum

Demüthige Überreichung nötiger Beweiß-Articul samt bitten

ut intus

Meine

Walldorfin, eine geb. Schmidtin 6

entgegen

Die D. Senckenbergische Stiftungs Administratores

mit Anlage sub Sign: 4.

Articuli probatoriales addition:

in Sachen

Walldorffin contra die v. Senckenbergische Stiftungs-Administratores.

Articulus probat: addit: I.

Wahr, daß Sagerer Zeuge den Herrn Mauer Schubert und die Frau Walldorfin wohl kenne?

Artic: probat: addit: II.

Wahr, daß zum Hl. Zeugen ohngefehr ¼ Jahr nach des Herrn Hofrath Senckenbergs Todt die Producentin in Laden gekommen und ihm geklagt habe?

Artic: probat: addit: III.

Wahr, daß Producentin unter andern auch von denen Legaten so denen Mägden des Hl. D. Sencken-

ad 45.

Senckenbergl. Hrn: vermacht
worden, mit Frau Wallerstin
gesprochen habe?

Artic: probat: addit: IV.

Wahr, daß der producent, ob
haben sich Viele gefunden —
so werde sich auch etwas vor
Producentin gefunden haben
sie solte zu H: Schubert und
H: Salzwedel gehen?

Artic: probat: addit: V.

Wahr, daß derselbe erzehlet,
wie sich etwas gefunden hätte
so noch in der Haasen gaße
gemacht worden, worinnen
das Gesind bedacht wäre?

Art: probat: addit. VI.

Wahr, daß H: Zeuge mit
H: Renner Schubert und
H: Salzwedel Senckenb: vom
dieser

dieser Sachen zugestoßen und was
er solle bey seinem schweren
Eyd der Wahrheit erzehlen, was
Ihme weiters von dieser
Sache bewußt seye.

Denominatio Testis
cum Directorio

Testis: Herr Stöcklein, Bür-
ger und Handelsmann
allhier ad omnes.

Sign: 4.

Articuli probator: addition:
ad Causam
Walldorfin c/a D. Senckenbergisch
Stifftungs-Administration

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1r

Hochwohl- und Wohlgebohrne p.

Euer p. werden huldreich erlauben, Hochdenenselben in aller Demuth vorzutragen, wie H. Hammer Schüler sich von schwächlicher Leibes-Constitution befindet, und ob ihn einen gesunden geschwin- gen schwächlichen Menschen gar bald bey dieser mißlichen Witterung geschehen ist; Deroselben aber die Haupt= Sachen, an welcher alles in meiner gegen dem Dr Senckenbergischen

Stiftungs-

46

Stiftungs-Administration
obschwebenden Sachen gelegen ist, vorstellet, mithin
im Verzug ein grosser Verlust auf meiner Seiten
sich hierbey thun könnte
und Zeit und Kosten noch
über das Verlohrene wären,
als habe Euer x. hierdurch
demüthig bitten sollen,
die vorgeschlagenen Zeugen
des fordersamsten durch
die hierzu Verordnete
Tit: Herren Deputaten
eidl. abhören zu lassen
und hierüber das Decret
in Gnaden zu beschleunigen
Hierüber x.

Euer pp

demüthige
Johanna Catharina Wallbracht

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

de 7. et 14. hujus; und sollen nunmehro die sämtliche Zeugen, über die hierbey vorkommende Articul, wenn die Senckenbergische Stiftungs-Administration binnen 8. tagen keinerweis auf die sub signo 4. eingereichte abermalige additional-Articul, ob sie welche erlaubte frag-Stücke hierbey zu geben, ohne Anstandt judicaliter und eidlich abgehört werden.

Decr: in Sen: Scab:
d. 15. augt. 1778.

Praes: d. 14. augt. 1778.

Ob summum in mora periculum

Demüthiges Anzeigen und Bitten

ut pluribus intus

Mein

Johanna Christina Walldorfin, geb. Schmidtin

entgegen

(1) in Dr Senckenbergische Stiftungs Administration

das Zeugen Verhör betr.

Communicentur die beyden Exhibita

de

113

Wohlgeb. Ec.

Es haben die Dr Senckenbergs Stiftungs H. administratores noch zur Stunde ihre Frag Stücke, über die in dieser Sachen nach und nach eingereichte Beweiß articul nicht übergeben, mithin allem ansehen nach das Zeugenverhör dadurch, wo nicht in die Ewigkeit zu spielen, doch wenigstens aus einem in dieser Sachen gefaßten schlechten Zutrauen noch eine Zeitlang aufzuhalten. Allein Euer Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren Gerichts Schultheiß und Schöffen der geringste aufenthalt ist mir biß dato beschwerlich und sehr gefährlich geworden. denn nicht allein H. Schubert sondern auch H. Salzwedel, als Haubtpersonen seit kurzem diese Zeitlichkeit gesegnet haben, und wie leicht ist es nicht geschehen, daß Ihnen ein oder der andere Haubtzeuge, so doch Gott in Gnaden verhüten wolle, sogar in die Ewigkeit nachfolget; Ich also um meine gerechteste Forderungen gebracht werden könnte. Ich habe dahero nicht umhin gehen können Ew Wohlgeb. Ec. ein solches nicht nur geziemend anzuzeigen, sondern auch demüthig zu bitten, denen Eingangs gedachten H. administratoren einen anderweiten Termin zu überreichung ihrer Frag Stücken, wenn sie deren zu übergeben gesonnen sind, gütigst anzuberaumen, zugleich auch denen Tit. HH. Deputirten zum Zeugenverhör hochgeneigt zu committiren, in dessen Entstehung ohne weitern Zeitverlust mit abhörung deren Zeugen fortzufahren.

Hierüber,

Ew Wohlgeb.

Demüthiger

J. L. Walldorfer

47

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zeugen-Verhör sofort vorzunehmen ist.
Decr: in Sen: Scab:
d. 25. Sept. 1778.

p. d. 26 Sept.

Praes. 23. Sept. 1778.
ob in mora periculum

Schleuniges anzeigen, samt demüthiger bitt
ut pluribus intus

Coll. 3. No.

Mein
Johs Christian Walldorstin

c/a

die Hh administratores der Dr Senckenbergischen
Stiftung

die fordersamste abhörung deren
Zeugen btr.

Communicetur und ist zu Herbeygebung
deren nachgelassenen fragstücke annoch
ein Terminus von 8. tagen anberaumt
nach dessen Ablauff das decretirte
Zeugen-

114

An Rathsmeister[?]

Ew. Wohlgeb. haben auf der J. C. Walldorfin
ob in mora periculum eilfertiges Anzeigen
datum 25 9bris a.c. hochgeneigtest zu
decretiren geruhet, daß zur Einbringung
der nachgelassenen Freystätte[?]
Herrn Zeugmacher[?], der [illegible]bergischen
Stiftungsadministration annoch ein
termin von 8 Tagen anberaumet
werde. Da nun dieser bisherige
Herr Verwalter auf einige Wochen
verreiset ist, und wir nicht wissen, ob
derselbe etwas gegen das [illegible]
eilfertige Anzeigen anzumerken habe,
auch ohnehin die ganze Ge[?]gensei-
tige Forderung mit samt dem
periculo in mora nunmehro Chi-
märe ist: So gelanget an Ew.
Wohlgeboren unser gehorsamstes
Bitten, den anberaumten termi-
num auf 4 Wochen anoch hochge-
neigtest zu verlängern

Hierüber[?]

[illegible]

[illegible] D. Joh. M. Ad[illegible]
[illegible] Vormünder[?]
J. A. C.

48

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Gehorsamste Anzeige und
Bitte
Namens der
D. Senckenbergischen Stiftungsadministration
Contra Malldorfium

Um hochgeneigteste Verstattung eines
anderweitigen vierwöchigen Termini
zur Herbeybringung nachgelassener Fragstücke

Übergeben
d. 2 8bris
1778

115

Auf Anzeige und Bitte p. der v. Senckenbergischen Stiftungs-Administration, contra J. E. Walldorfin, ist decretirt:

Communicetur und ist zwar die gebettene Frist zu Einreichung deren nachgelassenen Fragstücke, jedoch nur auf 14. tage und pro ultimato hierdurch verstattet.

Decr: in Sen: Scab.
d. 2. Oct: 1778.

49.

S. T. Herrn: Administratores der
Löbl: Senckenbergisch: Stifftung zahlten
@ Walldorffin ——— 19 Xr:

Nicolai
Gar: Coll.
Neünzehen
Kreützer

Frft. d. 6 8bris
1768.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

116

An
den Schöffenrath.

In unserer gehorsamsten Anzeige vom 6. Apr. a. c. hätten wir uns schon erklärt, daß wir keine Fragstücke zu den damahlen vorgenommenen Beweis- und Additional-Articuln einzureichen gemeinet seien, sondern alles nunmehro auf Urtel und Recht ausstellen.

Inzwischen ist die Klägerin den 22. Jul. und 7. Augst. noch mit weiteren Additional-Articuln hervorgetreten, in welchen von Gespenstern und andern abentheurlichen Dingen geredet wird. Auch diese wollen wir, da sie und zumalen die letztern das thema probandum nicht erschöpfen, ohne weitere Interrogatoria auf sich beruhen und das Zeugenverhör auf gewöhnliche Weise Kosten, mit Vorbehalt aller Zuständigkeiten gegen die Aussagen und Personen der Zeugen auf sich beruhen lassen, erkennen die [illegible] Erklärung [illegible] und [illegible] und verharren mit gehorsamstem Dank und Achtung in schuldiger Verehrung.

50 -

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ad Decretum Venerandum de 2. 8br. 1778

Gehorsamste Erklärung

über

der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administratoren

ctra

Joh. Christina Walldorfin

exhibirt 19. 8br. 1778.

Die Besichtigung der Gränzen betr.

Auf Erklärung p. der Dr. Senckenbergischen Stifftungs-Administration c/a Johanna Christina Walldorffin, ist decretirt:

Communicetur, und ist nunmehr das gebettene Zeugen-Verhör über die bless. Articul durch die H. Commissarios ordinarios bestens zu beschleunigen.

Decr: in Sen: Scab:
d. 17. oct: 1778

Hr: Dr: Behrend zahlte 19 xr:
Nicolai
Ger: Bott.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wohlgebl. p.

Es hat sich der in außen rubricirter Sachen vorgeschlagene Zeuge
H. Stöcklein auf die beschehene vorladung zum schwören und ab-
hören mit einer Unpäßlichkeit entschuldiget, und allem an-
sehen nach dieser Zeugschafft gerne enthoben seyn möchte:
wie aber an dessen eydlicher abhörung höchlich gelegen ist,
weilen nun gesetzl. Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren
Gerichts Schultheiß und Schöffen in mehren Fällen sämtlich ver-
ordnet ist, daß ein Zeuge zur Zeugschafft auch mit Zwangs
mittel angehalten werden kann und darff, hierzu aber zu
schreiten noch zur zeit aus vieler consideration vor
denselben bedencken trage, vielmehr größere kosten
anzuwenden und denselben im Hauß eydl. abhören zu
lassen mich resolvirt habe, auch nicht zweiffle es werde der-
selbe sich als dann der verlangten Zeugschafft nicht ent-
ziehen, vielmehr gott und seiner hohen obrigkeit die Ehre
geben und über die ihme bewußten Umständte in dieser
meiner angelegenheit die reine wahrheit nicht verhalten
sondern frey und ungezwungen aussagen. daher Euer Wohlgeb.
Gestr. und Herrlichk. ein solches nicht nur geziemend anzeigen
sondern auch demütig bitten sollen, Löbl. gerichts Deputirten
gest. aufzugeben, besagten H. Stöcklein in seinem Hauß
über die demütig eingereichte beweißarticul eydl. abzu-
hören

Hierüber,

Ew. Wohlgeb.

demütiger
Joh: Erthaning
Immeldorfin

nicht ablegen könte, so kann dessen Abhörung servato iuris ordine, ohne Anstand im Hauße geschehen.

Decr: in Sen: Scab:
d. 2. Nov: 1778.

Praes: d. 30. Oct: 1778.

Demüthiges anzeigen und bitten
um
C. Stöcklein in seinem Hauß rechtl. abhören zu laßen.

Mein
Johanna Catarina Walldorffin
ad causam
Meiner Cl. die Senckenbergische Stifftungs administration

Cum. 3. x

Decr.

Communicetur, und wenn der als Zeuge mit vorgeschlagene Handelsmann Stöcklein angegebenermaßen wegen Unpäßlichkeit im Römer sein Zeugniß nicht

Hochwohl- und Wohlgeborne ꝛc.

Nachdeme in unser bemelter Sachen die vorgeschlagene Zeugen abgehöret, und das Verhör in einem Rotulum gebracht seyn wird, an dessen Publication unterschriebener höchlich gelegen ist: als hat Ew. ꝛc. unterschriebene demüthig bitten sollen, Terminum ad publicandum Rotulum huldreich anzuberaumen, zugleich auch zu Fertigung der Beweiß-Schrift eine hinlängliche Frist huldreich zu gönnen.

Hierüber ꝛc.

Ew. ꝛc.

demüthige
J. C. Wolldorffin

120

53.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

producirender Theil seine Exceptiones
@ personas et dicta testium binnen
8. tagen einzubringen hat.
Decr: in Sen: Scab:
d. 6. febr: 1779.

Insinuatum d. 12 febr. 1779.

Praes: d. 27. Jan: 1779.

Demüthiges Memoriale und Bitten,

um

feierliche Publication des Rotuli Examinis Testium.

Coll: 6 x

meiner Johanna Catharina Waldorfin,

entgegen

die Löbl. Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung.

Do
Engel.

Communicetur und ist zu Publication des Zeugen Rotuli terminus auf den 22ten hujus anberaumt, nach welchem Erfolg pro-

121

Wohl- und Hochedelgebohrne p.p.

Ew: p.p. werde ich nach der decretirten Acten-Relation unterthänigst anzuzeigen genöthigt: Wie löblichen Curatel-Amts Actuarius, Herr Sarach, mir in letzt verflossener Herbst-Messe zu vernehmen gegeben, daß Er von der Doctor Senckenbergischen Stifftungs-Administration die Ordre habe, mir, der Walldorfischen Ehefrau, Tausend Gulden, welche in Zeit zwey Stunden blanck daliegen solten, zu bieten, wann ich von dem Proceß abstrahiren wolte.

Ich gabe Ihm aber zur Antwort, daß ich das Meinige nicht verhandelte, sondern mich an des seligen Herrn Testirers selbst ei=
genen

54

genen Vorschrifft, und den Stifftungs-Brief, krafft
welchem alle seine von Ihm verschaffte Legata un=
abbrüchig solten ausbezahlet werden, schlechter=
dings hielte.

Ich überlasse dahero alles der gerechten Ent=
scheidung Einer Hochgebietenden Obrigkeit, und er=
warte das End-Urtheil, so wohl in der Haupt-
Sache, wie auch wegen der mir von denen Herren
Administratoribus selbst so muthwillig verur=
sachten Kösten, mit dem grösten Verlangen.

dieses ware kürtzlich meine dem Herrn Actuario
Kraft gegebene Rück-Antwort.

Die ich übrigens in tiefster Ehrerbietung Le=
benslang verharren werde

Ewl: S. S.

unterthänigste
Johanna Catharina
Wollenschin

Praes: d. 3. Febr: 1779.

Amplissimum Scabinatum

Gemüßigte unterthänige Anzeige

Mein

Johannen Catharinen Walldorffin,

entgegen

die Herren Administratores der Doctor Senckenbergischen-Stifftung.

Duplum.

Communicetur.
Decr: in Sen: Scab.
d. 6. febr. 1779.

Insinuatum d. 12 febr. 1779.

Wohl- und Hochedelgebohrne p. p.

Ew: p. p. werde ich noch vor der decretirten Acten-Relation unterthänigst anzuzeigen gemüßigt: Wie durch löblichen Curatel-Amts Actuarius, Herr Bach, mir in letzt verflossener Herbst-Messe zu vernehmen gegeben, daß Er von der Doctor Senckenberg=ischen Stiftungs-Administration die Ordre habe, mir, der Walldorfischen Ehefrau, Tausend Gulden, welche in Zeit zwey Stunden

blanck

blanck daliegen solten, zu bitten, wann ich von dem Proceß abstrahiren wolte.

Ich gabe Ihm aber zur Antwort, daß ich das Meinige nicht verhandelte, sondern mich an des seeligen Herren Testirers selbst eigener Vorschrift, und den Stifftungs-Brief, krafft welchem alle seine von Ihm vermachte Legata unabbrüchig solten und bezahlet werden, schlechterdings hielte, und alles der gerechten Entscheidung Einer hochgebietenden Obrigkeit überliese, und das End-Urtheil so wohl in der Haupt-Sache, wie auch wegen der mir von denen Herren Administratoribus selbst so muthwillig verursachten Kosten, mit dem grösten Verlangen erwartete.

Dieses

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dieses ware kürtzlich meine gedachtem Herrn Actuario Krack gegebene Rück-Antwort.

Die ich übrigens in tiefster Ehrerbietung Lebenslang verharren werde

Ew: S. T.

unterthänigste
Johanna Catharina
Wolldorffin

Praes. d. 15. febr. 1779. AS

Amplissimum Scabinatum

Gemüßigte unterthänige Anzeige

Coll: 3 kr.

Mein

Johannen Catharinen Walldorffin,

entgegen

die Herren Administratores der Doctor Senckenbergischen-Stifftung.

Duplum.

Communicetur ad Notitiam.
Decr: in Sen: Scab:
d. 22. febr. 1779.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

125

Ad
Schöffen Rath.

Die auf den 22. Curr. anberaumte publication des Zeugen-Rotuli lassen wir uns gar gerne gefallen, werden auch, wenn wir es nöthig finden zu seiner Zeit unsere Einreden gegen die Personen und Aussagen der Zeugen entweder einbringen, oder uns erklären, ob wir ohne weitere Ausführung blos ad acta submittiren wollen.

Seltsamer und abentheuerlicher läßt sich wohl nichts denken, als die gestrige Anzeige vom 9ten Curr: nach welcher Hr. Brach einer Löbl. Curatel=
Curatel= Schreiber der Imploratin bereits in weniger Jahres Wochen in Ausgang von 1000 fl welche leztl. in Zeit 2 Stunden ~~blanco~~ blank da liegen hatten, für den Arbeitend vom Process ausgegeben habe. Vermuthlich waren hievon 600 f aus dem angesprochenen Legat die übrigen 400 f aber des, fer gerechnet, damit ~~[illegible]~~ Im-

55

Implorantin doch weiter
nichts aus dem uns schuld
gegebenen Versprechen
der Litteralien machen
mögte. Da Sie nur 600 f
fordert, wir aber 1000 f
geboten haben sollen, so
läßt sich keine andere Idée
zu jener Aufrechnung finden.
Nun könnten wir zwar
den ganzen so lächerlich
fallenden Vortrag seiner
ex adverso verdient mit blossem
Stillschweigen auf sich be-
ruhen lassen. Damit Geg-
nerin aber sich nicht einbil-
den, als schlechterdings etwas davon
auch zu gut nachsehen zu
sein zu seind thun mögen,
Sie nun weder aus den 1000
noch 600 f etwas wird, so er-
klären wir hiermit ad acta
daß wir in jener Absicht
den H. Brackmann gelassen
nicht gesprochen und vorab
Lenningsdem ihm den
mindesten Auftrag dazu
nie gegeben haben. Die
Implorantin wird also
nicht thun wer den Hand
nicht

nichts hierauf zu rechnen,
und mit mir die Richterliche
Entscheidung ganz getrost
und freudig abzuwarten.
Der beharrend in schuldigstem
exp: 16. febr: 1779 Respect.

Ad Decretum venerandum de 6 febr 1779

Unterthänigst gehorsamste Anzeige

unser

Der Doctor Senckenbergischen Stiftungs-Administratoren

contra

Johanna Catharina Walldorfin

Exhibit. den 24ten febr. 1779

127

Actum, in Curiâ,
Dienstag, und Donnerstags,
Vormittags am 27. und 29.
Octobr. und 29. Octobr. 1778.
coram
Dominis Commissariis ordinariis, Philippo Carolo Baur ab Eyseneck, et Adolpho Carolo ab Humbracht, Scabinis

An obigen Datis hat man die in Sachen Johannen Catharinen Malldorfin, gebl. Schmidtin, wider die Dr. Senckenbergische Stiftungs-Administration von jener producirten, unter in Directorio benahmten 5. ersteren Zeugen, immassen der 6te krank und nicht auszugehen vermögend, nachdem sie zuvor, praevia monitione seriâ à cavendo perj:

56.

periurio, den gewöhnlichen Zeugen=Eyd, in Beyseyn des ex officio adhibirten Cursoris Judicii Nicolai, abgelegt, über die eingereichte Beweißstücke, praemissis Interrogatoriis generalibus, legaliter abgehöret.

Die Aussagen sind durch mich Endes unterschriebenen Substitutum Judicii getreulich aufgefaßet und nieder geschrieben, auch ihnen denen Zeugen deutlich fürgelesen worden, welche dann, wie folget, gelautet haben:

Denominatio Testium,
cum
Directorio.

T.1. Catharina, verehlichte Mayer, ad Art: Prob: I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. XVIII. XIX. XX.

T.2. Johann Heinrich Bäumer, ad Artic. Prob. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX.

T.3. Johann Daniel [illegible], ad Artic. Prob: I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX.

T.4.

T. 4. Carl Friedrich Michaelis, ad Art. Prob. X. XI. XII.

T. 5. Mar. Elisabetha Linnenschneiderin ad Art: Prob: XIV. XV. XVI. XVII.

T. 6. NN. Stöcklein ad Artic. Prob: XXI^a et ^b XXII. XXIII. XXIV. XXV.

Interrogatoria generalia:

Ad Interr. gener. 1.
Wie Zeuge, Zeugin heiße, und wie alt er, sie, seye?

R. T. 1. Catharina, Sternschlichten Magd, alt 32. Jahre.

T. 2. Johann Heinrich Bäumer; aetatis 32. annorum

T. 3. Johann Daniel Hochstetter; alt 32 Jahr.

T. 4

— S. 4. Carl Friedrich Michaelis, æt. 42. ann.

— S. 5. Marie Elisabetha Kirmes Schneiderin, ætatis 67. annorum.

2. Ob er, sie, der Zeugenführerin mit Sippschaft, Schwägerschaft, oder sonst verwandt seye und seien?

Ad. S. 1. Nein.

— S. 2. Nein.

— S. 3. Nein.

— S. 4. Nein.

— S. 5. Nein.

3. Ob ihnen ihr, der Kundschaft halber etwas gegeben, oder versprochen worden?

Ad. S. 1. Nein.

— S. 2. Nein.

— S. 3. Nein.

— S. 4. Nein.

— S. 5. Nein.

Ad

——— 4. Ob er, sie, von denen Partheyen, oder sonst jemand unterrichtet worden, was er, sie in Kundschaft sagen solle?

Resp. T. 1. Nein.
——— T. 2. Nein.
——— T. 3. Nein.
——— T. 4. Nein.
——— T. 5. Nein.

——— 5. Ob er, sie sich mit seinen, ihren Mitzeugen der Kundschaft halber unterredet habe?

Resp. T. 1. Nein.
——— T. 2. Nein.
——— T. 3. Nein.
——— T. 4. Nein.
——— T. 5. Nein.

——— 6. Ob er, sie auf dem Weg, von wegen seiner, ihrer Zeugen:

Zeugniß einigen Nutzen oder Schaden zu hoffen oder zu besorgen habe.

Sagt. T. 1. Nein.
—— T. 2. Nein.
—— T. 3. Nein.
—— T. 4. Nein.
—— T. 5. Nein.

—— 7. Ob er, sie einem Theil günstiger seye als dem andern.

Sagt. T. 1. Nein.
—— T. 2. Nein.
—— T. 3. Nein.
—— T. 4. Nein.
—— T. 5. Nein.

Sequuntur Articuli Probatoriales

Ad Artic. Prob. 1.
Wahr, und Zeugen, annoch wohl er=

erinnerlich, daß bey
Absterben des Seel:
Herren Hofraths
und Dris Med: Sen-
kenbergsten hoher
Obrigkeits wegen
sogleich alles ver-
siegelt worden.

Sap: S. 1. Ja.
— S. 2. Ja.
— S. 3. Ja.

Ad Art: Prob: 11.
Wahr und Zeuge,
Zeugin wohl be-
wußt, daß etliche
Herren, welche Zeu-
gin /: Zeuge: / anzu-
geben hätte, dem
ohngeachtet auf des
Seel: Herren Hofraths
Zimmer nächtlicher
Weile verschiedene
Scripturen daselbst
aufgesucht, und

in

in Stück herausge-
holt, und solche theils
sogleich verbrennt,
und theils auf
Seite gethan worden.
Zeugen sollen an-
zeigen, wo sie sol-
che Lazeren hingetra-
gen haben?

Ex. S. 1. Davon sey
ihr gar Nichts bewu-
ßt.

S. 2. Similiter.

S. 3. Davon wisse
er Nichts.
Er seye vormalen
zur Nachtszeit im
Senkenbergischen
Hause nicht gewe-
sen, sondern habe
nur die Tags darin-
nen um Lohn ge-
dienet.

Ad Art: Prob: III.
Wahr, und zeugen,
zeugin

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zeugin annochwohl
erinnerlich, daß
sie dieserwegen
in Todts Angst
gekommen, und
die Herren gebethen,
inne zu halten,
sonsten möchten
sie darum von
der Obrigkeit an=
gesehen werden;
und in Eisen
und Banden zu
kommen gefürchtet.

Rsp. S. 1. Davon früher
auch Nichts bewußt.
S. 2. Similiter.
S. 3. Ut ad Artic.
præced.

Ad Artic: Prob. IV.
Wahr und Zeugen,
Zeugin, annochwohl
bekannt, daß Herr
Schubart die Scripturen
durchgeg:

durchgegangen,
und einige zum
aufbehalten, und
einige zum ver=
brennen à part
gelegt.

Ad p. §. 1. Davon wißen
sie aber so wenig.
§. 2. Similiter.
Addendo: überhaupt
habe Herr Schubart
seines Wissens keine
Papiere allein durch=
gegangen.
§. 3. Davon seye
ihr Nichts bewust.

Ad Artic. Prob. V.
Wahr, und zeugen
Zeugin / wohlwissend
daß Herr Schubart
ein Testament,
und Zedul, worinnen
Legata an Mägde
vermacht waren,
unter denen Scriptu-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ten gefunden, und
auf Seite gelegt.

Resp. S. 1. Pastor wiße
sie gleichermaßen
nicht.
S. 2. Similiter
S. 3. Similiter.

Ad Artic. Prob.
VI. Wahr und Zeu=
gen /: Zeugin :/ wohl
erinnerlich, daß
Herr Schubart die
Zeddel und Testa=
ment, so gefunden
worden, abschreiben
laßen, worinnen
die Johanne Ca=
tharine Schmidtin
nun verehligte Wall=
dorfin mit Namen
genennet, und
darinnen be=
dacht worden.
Die

Sie sollen den Copi=
sten angeben.

Ad §. 1. Auch
hievon wisse sie
nichts.

§. 2. Davon
wisse er ebenmäßig
Nichts. Er erinnere
sich Nicht, daß die=
ser Nahme jemals
fürgekommen seye.

§. 3. Auch davon
wisse er Nichts.

Ad Artic. Prob:
VII. Wahr und
Zeugen, (Zeugin)
annoch bewußtseyend,
daß Ihme Schubart
dem Ein Zettlin=
gendem Herrn Herrn
von Senckenberg
gefragt, ob der
so eben gemeldete
Zedul

Zedul und Te=
stament zu de=
nen verbrennenden,
oder aufzube=
haltenden Papieren
gelegt werden
sollen.

Rsp. S. 1. Hievon
sey ihr Nichts
bewust.

S. 2. Similiter.

S. 3. Similiter.

Ad Artic: Prob:
VIII. Wahr, und
Zeugen (: Zeugin :)
ohnehin wohlbe=
wußt, daß der Herr
Baron von Orenten=
berg geantwortet,
er solle machen,
was er wolle.

Rsp. S. 1. Auch hier=
von sey ihr Nichts
bewust.

S. 2.

— T. 2. Strichermeister.
T. 3. Eben so.

Ad Artic. Prob. IX. Wahr, und Zeugen (: Zeugin :) annoch wohl wissend, daß als der Herr Baron von Sennckenberg verreisen wollen, er Herr Fichbart denselben drei Legaten Zeddulen und sonstige Scripturen zu dem Ende, daß wenn man solche brauchen thäte, solche bey der Hand wären, abgefordert, auch erhalten haben.

Ad. T. 1. Eben so wenig sey ihr hievon etwas wissend.

T. 2.

— S. 2. Gleichergestallte.
— S. 3. Similiter.

Ad Artic. Prob. X.
Wahr, und Zeugen annoch wohlerinnerlich, daß er in das Dr. Senckenbergische Stifts Haus gerufen worden, um etwas abzuschreiben.

Dep. S. 4. Ja. der Herr Baron von Senckenberg hab ihn zu dem Ende rufen lassen.

Ad Artic. Prob. XI.
Wahr, und Zeugen wohl bewußt, daß Herr Rainer Schubart ihm ein von dem seel. Herrn Dr. Senckenberg verrichtetes Testament abzuschreiben gegeben.

Dep. S. 4. Er habe von dem Herrn Schubart vernoh.

verschiedene Papiere
zum abschreiben em=
pfangen. Er könne
sich aber nicht mehr
erinnern, was
der Innhalt der=
selben gewesen. Nur
allein entsinne
er sich, daß sich dar=
unter der nun
gedruckte Dr. Sen=
kenbergische Stiftungs=
brief befunden.

Ad Artic. Prob.
XII. Wahr und Zeu=
gen noch wohl bewust,
daß in demselbi=
gen Testament der
Magd Johanna
Catharina Schmidtin,
nunmehrig ver=
heurathaten Wall=
dorf gedacht, und
mit Namen zwey=
mal deutlich ge=

nennet, ihr auch ein
ansehnliches Legat
vermacht worden.

Daß S. A. davon
wiße, er gar Nichts.
Überhaupt sey ihme
nicht bewußt, ob unter
denen ihme zum
copiren zugestellten
Papieren ein Dr.
Senckenbergisches
Testament, oder
Legaten Zedul ge=
wesen seye.

Ad Artic. Prob. XIII.

Wahr, und Zeuge
wahrgenommen,
daß Herr Schubart
das Original Te=
stament sammt
Legaten Zedul dem
Herrn Baron von
Senckenberg nebst
denen Abschriften
abgefordert, und
zu

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

zu sich in Verwahrung
genommen habe.

Ad Artic. Prob: XIV.
Wahr, und Zeugin
annoch wohl bewust,
daß die Frau Mäzin
ihr mit Erschrecken
erzählet, wie aus
des Frl. Herrn D[octo]ris
Senckenberg Zim=
mer des Nachts
verschiedene Scriptu=
ren herausgelan=
get, auch gesucht
und auf Seite ge=
than worden.

Ad Artic. Prob.
XV. Wahr und Zeu=
gin wohl erinner=
lich, daß die nehm=
liche Frau Mäzin
ihr

Resp. I. 4. Davon
weiß er auch Nichts

Resp. I. 5. Davon
hab ihr die Mäzin
einmal etwas er=
zählet.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ihr entdeckt, wie
sich unter denen
Scripturen ein Te=
stament und Zedul
für gefunden habe,
worinnen Produ=
centin etliche schöne
Legata von dem seel.
Herrn Dr. Senken=
berg vermacht bekom=
men.

Resp. T. S. davon hab
ihr die Mägde ein
mahl entdecket.

Ad Artic. Prob: XVI.
Wahr, daß der Kran=
ner Herr Schubert,
die Scripturen
ausgesucht und ver=
schiedenes, insonder=
derheit ein annoch
in der Hasengasse
verfertigtes Testa=
ment und Legaten
Zedul aufbehalten
und auf Seite ge=
bracht habe.

Resp. T. S. davon wis=

se sie gar nichts.

Ad Artic: Prob: XVII.
Wahr, daß die Frau Magin dieserwegen, um in kein Unglück zu kommen, aus dem Hauß gehen wollen.

Resp. S. 5. Davon sey ihr eben so wenig etwas bekannt.

Ad Artic: Prob: XVIII.
Wahr, und Zeugin annoch wohl bekannt, daß sie eines mal in der Nacht, als sie schon schlafen gewesen, ein Gepolter gehört, und geglaubt, daß es ein Gespenst wäre, sich also sehr gefürchtet.

Resp. S. 1. Davon sey ihr nichts bekannt.

Ad Artic: Prob: XIX.
Wahr, und Zeugin annoch wohl erin=

innerlich, daß, als sie sich
wieder erholet, und
nachgesehen, daß sie
einen Schimmer von
Licht in des Hn. Dris
Senckenbergs Zimmer
wahrgenommen,
auch in die gesiegelte
Zimmer aus und
eingehende Leute ge=
sehen.

Resp. S. 1. Davon sey
ihr eben so wenig et=
was bewußt.

Ad Artic. Prob. XX.
Wahr, und Zeugin
annoch wohl bekannt,
daß dazumalen die
Scripturen heraus=
geholet worden, sie
solle bey ihrem ge=
leisteten schweren
Eydes Pflichten an=
zeigen; wer die
Personen gewe=
sen seyen, und
wie

wie öfters geschehen.

Ad. 5.1. Davon sey ihr auch Nichts bekannt. Sie müsse im Gegentheil sagen, daß ihr die Herren des Stifts jederzeit empfohlen, wohl acht zu haben, daß die Siegel nicht verletzet werden möchten.

Silentio imposito, dimissi, dimissæ.

Johann Adolph Wagner Subst. Jud.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Rotulus Examinis
Testium I. II. III. IV.
& V.
In Sachen
Johannen Catharinen Walldorfin,
geb. Schmidtin, Producentin,
wider
Die Administratores der Dr.
Senckenbergischen Stiftung, Producten,
vom 27 und 29.
Oct. 1778.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main